

Verständlichkeit und Fachsprache

ten Vorschriften der EU-Richtlinie müssen für sich genommen und in der Zusammensetzung mit den nationalen Rechtsnormen für den Adressaten verständlich sein. Verweisungen auf Richtlinien-Vorschriften, die ihrerseits Verweisungen enthalten, sind deshalb zu vermeiden.

6.4.4 Europarechtskonforme Umsetzung von Beschlüssen der Europäischen Union

Umsetzung von EU-Beschlüssen

237

Beschlüsse der Europäischen Union sind in allen Teilen **verbindlich**. Sofern sie an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet sind, bedürfen sie regelmäßig der **Umsetzung** in innerstaatliches Recht. Maßgebend ist dabei der konkrete Inhalt des jeweiligen Beschlusses. Beschlüsse enthalten – anders als Richtlinien – nicht nur Zielvorgaben. Sie gewähren bei der Umsetzung grundsätzlich keinen Spielraum.

Auswirkungen von EU-Beschlüssen auf Bundesrecht

238

Das fachlich federführende Ministerium ist für die fristgemäße Umsetzung der EU-Beschlüsse und damit für die Vorbereitung der erforderlichen bundesrechtlichen Regelungen verantwortlich (§ 75 Absatz 1 GGO). Für die Umsetzung von EU-Beschlüssen gelten die allgemeinen Regeln für die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen (§ 75 Absatz 2 GGO). Für die bundesrechtlichen Umsetzungsvorschriften gelten die Empfehlungen des EU-Handbuchs des Bundeswirtschaftsministeriums zur Umsetzung von EU-Richtlinien entsprechend.

6.4.5 EU-Empfehlungen und EU-Stellungnahmen

Auswirkungen von EU-Empfehlungen und EU-Stellungnahmen auf Bundesrecht

239

Empfehlungen und Stellungnahmen der EU-Organe sind nicht verbindlich und nicht unmittelbar anwendbar. Sie können Anlass geben, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen oder bereits bestehende nationale Rechtsvorschriften zu konkretisieren. Sie sind von den Gerichten zu berücksichtigen, insbesondere wenn sie Aufschluss über die Auslegung der zu ihrer Durchführung erlassenen nationalen Rechtsvorschriften geben oder wenn sie verbindliche unionsrechtliche Vorschriften ergänzen sollen.

Abschnitt III

Allgemeine Regeln für verständliche Rechtsvorschriften

1 Verständlichkeit und Fachsprache

Vorbemerkung

„Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein“ (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GGO). Dies gilt auch für Entwürfe von Rechtsverordnungen (§ 62 Absatz 2 Satz 1 GGO).

Verständlichkeit ist auch bei Rechtsvorschriften keine reine Texteigenschaft, sondern hängt davon ab, wie viel Erfahrung jemand mit dieser Textsorte hat und über wie viel Vorwissen zum jeweiligen Gegenstand der Rechtsvorschrift er verfügt. Gerade beim Verfassen von Regelungstexten ist zu berücksichtigen, dass diese Texte

nicht nur von juristisch gebildeten Experten oder von Personen, die im jeweiligen Fachgebiet tätig sind, verstanden werden müssen, sondern so weit wie möglich auch von Personen ohne fachliches Vorwissen. Die Verständlichkeit einer Rechtsvorschrift ist somit auf verschiedene Personenkreise zu beziehen: sowohl auf berufliche Rechtsanwender als auch auf Laien (Rn. 243).

Rechtsvorschriften müssen außerdem barrierefrei sein, damit sie von einer Sprachausgabe-Software (Screenreader) vorgelesen werden können (Rn. 332).

Die Empfehlungen dieses Handbuchs zur sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften sind aus allgemeinen Verständlichkeitsprinzipien abgeleitet und werden hier mit rechtssystematischen und rechtsförmlichen Anforderungen verknüpft. Die Empfehlungen sollen dabei helfen, einen logisch strukturierten und klar formulierten Regelungstext zu erstellen, dessen Verständlichkeit allen Lesern – Experten wie auch Laien – zugutekommt.

240 Rechtsvorschriften als Fachtexte

Rechtsvorschriften sind Fachtexte. Sie sind hochformalisiert und äußerst **intertextuell**. Regelungen können nur im Zusammenhang mit Regelungen derselben Rechtsvorschrift, oft auch nur im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften oder anderen Texten verstanden und angewendet werden.

Obwohl sich Rechtsvorschriften auch an Laien richten, werden darin **fachliche Grundlagen** vorausgesetzt. Auch die Grundlagen des juristischen Verstehens von Rechtsvorschriften – wie z. B. die Kenntnis juristischer Systematik und juristischer Terminologie – werden weitgehend vorausgesetzt.

241 Juristische Fachsprache und Allgemeinsprache

Insbesondere die juristische Fachsprache muss in Regelungstexten mit Bedacht verwendet werden. Denn eine Besonderheit der juristischen Fachsprache liegt in der Verwendung von Ausdrücken, die der Form nach mit denen der allgemein verwendeten Sprache übereinstimmen, ihrer Bedeutung nach aber von dieser abweichen. So sind juristische Fachbegriffe für den Laien häufig nicht als solche erkennbar, wodurch es zu Missverständnissen kommen kann. Dessen sollte man sich beim Gebrauch bestimmter Ausdrücke und Fachbegriffe in Regelungstexten bewusst sein und stets prüfen, ob sie im jeweiligen Fall durch eine allgemeinverständliche Formulierung ersetzbar oder aber im Interesse einheitlicher Rechtsanwendung unverzichtbar sind. Zum Beispiel bedeutet das Adjektiv „grundätzlich“ als rechtssprachlicher Begriff „dem Grundsatz folgend, jedoch mit begründeten Ausnahmen“, wohingegen es in der Allgemeinsprache oft im Sinne von „ohne Ausnahme“ verwendet wird.

242 Fachliche und juristische Präzision; verschiedene Fachsprachen

Rechtsvorschriften müssen fachlich und juristisch präzise gefasst sein.

Oft enthalten sie neben juristischer Fachsprache auch Elemente weiterer Fachsprachen: im Gesundheitsrecht oder im Tierschutzrecht z. B. Elemente der (veterinär-)medizinischen Fachsprache, bei Regelungen im Umweltrecht z. B. fachsprachliche Elemente aus der Umwelttechnik oder den Naturwissenschaften. Zwischen den verschiedenen Fachsprachen und der größtmöglichen Verständlichkeit muss ein Kompromiss gesucht werden, der nicht zulasten der fachlichen und juristischen Präzision geht.

Für verständliche Regelungstexte gilt: So viel Fachsprache wie nötig, so viel Allgemeinverständlichkeit wie möglich.

Grundsätze für das Formulieren verständlicher Rechtsvorschriften

Mehrfachadressiertheit von Rechtsvorschriften

243

Anders als viele andere Fachtexte haben Rechtsvorschriften sehr unterschiedliche Adressaten: Sie richten sich sowohl an berufliche Rechtsanwender (z. B. in Behörden, Unternehmen oder Verbänden) als auch an Laien (Rn. 247 ff.). Daher ist in Gesetzen und Verordnungen eine möglichst verständliche Sprache wichtig. Bei Regelungen, die Bürger und Bürgerinnen unmittelbar betreffen, ist die Perspektive der Laien besonders zu berücksichtigen.

Unterstützung der Verständlichkeit durch andere Texte

244

Die Verständlichkeit von Gesetzen und Verordnungen kann durch andere Texte unterstützt werden.

Beruflichen Rechtsanwendern helfen vor allem die fachlichen Erläuterungen des Regelungstextes eines Gesetzes oder einer Verordnung in der **Begründung** (§§ 43, 62 Absatz 2 GGO).

Laien können zusätzliche allgemeinverständliche Erläuterungen zur Verfügung gestellt werden, etwa in Form von

- ◆ erklärenden Hinweisen und Empfehlungen auf den Internetseiten der Bundesministerien oder
- ◆ Broschüren mit Erläuterungen und Anwendungsbeispielen.

Diese Unterstützung entbindet jedoch nicht von der Pflicht, schon beim Formulieren des Regelungstextes auch Laien im Blick zu haben.

2 Grundsätze für das Formulieren verständlicher Rechtsvorschriften

2.1 Beschränkung auf Regelungen

Regelungen

245

Rechtsvorschriften sollen nur die für den zu regelnden Sachbereich nötigen abstrakt-generellen Regelungen enthalten.

Regelungen bestehen aus tatbestandlichen Voraussetzungen und den damit kausal-verknüpften Rechtsfolgen (Rechte, Ansprüche, Pflichten, Obliegenheiten, Sanktionen). Zu den Regelungen zählen außerdem generelle Festlegungen des Normgebers (so etwa Begriffsbestimmungen, Festlegungen zur Zuständigkeit, zur Einrichtung und zur Tätigkeit von Behörden und anderen Stellen, zum Inkrafttreten).

Außerdem enthalten Rechtsvorschriften Elemente, die der Orientierung im Text dienen, wie die Inhaltsübersicht und die Überschriften der Gliederungseinheiten etc.

Überflüssiges

246

Nicht in eine Rechtsvorschrift gehören:

- ◆ allgemeine Zweckbestimmungen bzw. Absichtserklärungen (z. B. Darlegung der politischen Absicht) (siehe auch Rn. 373),
- ◆ Begründungen (z. B. warum der Sachverhalt regelungsbedürftig ist und warum er so und nicht anders geregelt wurde),
- ◆ Beschreibungen ohne Regelungsgehalt,
- ◆ Wiederholungen von Regelungen übergeordneten Rechts.

Ausführungen dieser Art vermitteln die Überlegungen und Absichten, die hinter den entworfenen Regelungen stehen; sie gehören bei Entwürfen der Bundesregierung in das Vorblatt und in die Begründung (§ 43 GGO).

Fehlbeispiel – überflüssige Zweckbestimmung:

Zweck dieses Gesetzes ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.

2.2 Berücksichtigung verschiedener Adressaten

247 Adressaten ermitteln

Wer eine Regelung verständlich formulieren will, sollte wissen, an wen sie sich richtet.

Rechtsvorschriften sind stets an mehrere, oft sehr unterschiedliche Adressaten gerichtet. Dies sind immer die **beruflichen Rechtsanwender** (z. B. in Behörden, Gerichten, Unternehmen), aber auch **Laien** (Rn. 243).

Zunächst ist fachlich und juristisch zu klären, wer durch eine Regelung berechtigt oder verpflichtet ist oder in irgendeiner Weise betroffen sein kann. Dazu gehören diejenigen (natürlichen und juristischen) Personen, die im Regelungstext als Handelnde, Berechtigte, Verpflichtete oder sonstige Betroffene erscheinen sollen (z. B. Nutzer, Antragsteller, Verwandte ersten Grades, der Netzbetreiber, das Nachlassgericht).

248 Maßgeblicher Adressatenkreis

Wenn für eine Rechtsvorschrift ein hauptsächlich betroffener bzw. fachlich eingrenzbarer Adressatenkreis festgestellt wurde, soll dessen Perspektive auf den zu regelnden Bereich eingenommen werden. So kann sich etwa die Abfolge von Regelungen an den typischen fachlich bedingten Handlungsabläufen orientieren: Aus der Sicht des Handlungsträgers „Gericht“ ist z. B. der Ablauf des Gerichts- und Vollstreckungsverfahrens maßgeblich für die Gestaltung der Zivilprozessordnung.

Im Fokus der Formulierungsarbeit sollten diejenigen Adressaten stehen, die durch eine Regelung **berechtigt oder verpflichtet** werden bzw. zum Handeln – Tun oder Unterlassen – berufen sind oder deren Handlung eine Rechtsfolge nach sich zieht. Wenn zu den hauptsächlich Betroffenen **Laien** gehören, muss bei der Formulierung der Regelung besonders auf Allgemeinverständlichkeit geachtet werden.

Bei Rechtsvorschriften, die sich **überwiegend an fachlich vorgebildete Adressaten** richten (z. B. das Abfallverbringungsgesetz an Abfallentsorgungsbetriebe, das Weingesetz an die Winzer), darf davon ausgegangen werden, dass diese Adressaten die jeweilige Fachsprache beherrschen und über das notwendige Fachwissen verfügen, um die Regelungen zu verstehen.

2.3 Strukturierung des Regelungstextes

249 Verständlichkeit durch Strukturiertheit

Eine Rechtsvorschrift soll so gegliedert sein, dass eine inhaltliche Orientierung leicht möglich ist. Das betrifft Bezüge zwischen rechtsförmlichen Gliederungseinheiten (Abschnitt, Paragraf, Absatz usw.) ebenso wie sprachliche Bezüge zwischen Satzgliedern und anderen Textelementen sowie treffende Überschriften.

Grundsätze für das Formulieren verständlicher Rechtsvorschriften

Sprachliche Struktur

250

Möglichst einfache Formulierungen sowie klare Beziehungen zwischen den verschiedenen Satz- und Textelementen lassen den Regelungsgehalt deutlich hervortreten und ermöglichen eine gute inhaltliche Orientierung in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung.

Unnötig komplizierte Formulierungen erfordern unnötigerweise mehrfaches Lesen und sollen daher vermieden werden. Dies ist durch verschiedene sprachliche Mittel erreichbar, z. B. durch einen klaren Satzbau (Rn. 280), durch strukturelle Orientierungshilfen (Rn. 378) und begriffliche Einheitlichkeit (Rn. 257 und 259) sowie durch die Wahl gebräuchlicher und treffender Wörter (Rn. 300 ff.).

Rechtssystematische Struktur

251

Jede Regelung ist im Zusammenhang mit gleichrangigem sowie mit über- und untergeordnetem Recht zu sehen. Daher ist es wichtig, dass **Zusammenhänge zwischen den einzelnen Normen erkennbar** sind.

In Rechtsvorschriften zeigen sich diese Zusammenhänge im Gebrauch hierarchisch geordneter rechtsförmlicher Gliederungseinheiten (Rn. 387 ff.), im Gebrauch von Verweisungen (Rn. 276 ff.) sowie in den Eingangsformeln zu Rechtsverordnungen (Rn. 634 ff.) und im Zitiergebot bei der Einschränkung von Grundrechten (Rn. 426 ff.).

Rechtsförmliche Struktur

252

Die rechtsförmliche **Struktur einer Norm** sollte der Struktur des Regelungsgedankens entsprechen (Rn. 264).

Rechtsförmlich korrekte Gliederung und Verknüpfung der Normen und ihr Platz innerhalb der **Struktur einer Rechtsvorschrift** sind ein Schlüssel für das Verstehen und für die Anwendung der einzelnen Normen und der Rechtsvorschrift insgesamt.

Die rechtsförmliche Struktur einer Rechtsvorschrift bedient Erwartungen an den Text einer Rechtsvorschrift (insbesondere fachliche und juristische) und erleichtert – sinnvoll eingesetzt – das (Wieder-)Auffinden einer Norm.

Außerdem ermöglicht eine sinnvolle Struktur eindeutige Bezugnahmen auf einzelne Regelungen. Rechtsförmlich korrekte Verknüpfungen, wie etwa durch Verweisungen und die Verwendung legaldefinierter Begriffe, können gut dokumentiert und in juristischen Datenbanken recherchiert werden (Rn. 276 ff.).

Zitierbarkeit

253

Auf jede Formulierung in einer Rechtsvorschrift muss mit den rechtsförmlich vorgeesehenen Mitteln eindeutig Bezug genommen werden können.

Damit bei der Zitierung einer Regelung klar ist, welcher Teil bzw. Aspekt der Regelung gemeint ist, müssen die rechtsförmlichen Vorgaben für die Bildung der Gliederungseinheiten beachtet werden (Rn. 372 ff., 456 ff.).

Dokumentierbarkeit

254

Regelungen müssen so formuliert sein, dass sie zweifelsfrei dokumentiert und in Datenbanken recherchiert werden können. Das betrifft auch ihre Änderungen sowie ihr Verhältnis zu anderen Regelungen.

Eine schlüssige Dokumentation verkündeter Gesetze und Rechtsverordnungen einschließlich ihrer Veränderungen wird ermöglicht durch die ausschließliche Verwendung rechtsförmlich vorgegebener Gliederungseinheiten (Rn. 377 und 387 ff.) und Überschriften (z. B. Verordnungsermächtigung, Übergangsregelung), die klare Regelung der Geltungszeit (Rn. 147 ff.), die Einhaltung der Zitierregeln (Rn. 55 ff.), die

Verweisungstechnik (Rn. 98 ff.) sowie die richtige Verwendung der Änderungstechnik (Rn. 456 ff.). Eine möglichst genaue Dokumentation erleichtert es, im Bestand des verkündeten Rechts diejenigen Regelungen **aufzufinden**, die für einen bestimmten Sachverhalt anzuwenden sind oder die Gegenstand von Rechtsänderungen sein sollen.

2.4 Inhaltliche Präzision

255 Bestimmtheit

Rechtsnormen müssen inhaltlich bestimmt und auch in sprachlicher Hinsicht unmissverständlich sein. Gleichzeitig müssen Rechtsvorschriften der Vielfalt von möglichen Anwendungsfällen gerecht werden; sie werden daher abstrakt formuliert. Je nach gewählter Abstraktionsebene enthalten die Regelungen **sprachliche Elemente zum Ausdruck von Bestimmtheit** (wie z. B. Legaldefinitionen und Begriffsbestimmungen) bzw. **zum Ausdruck von gewollter Unbestimmtheit** wie etwa Vagheit durch unbestimmte Rechtsbegriffe. Jede Vagheit muss in der Rechtsanwendung für den Einzelfall geklärt werden, deshalb müssen diese sprachlichen Elemente mit Bedacht eingesetzt werden. Sie ermöglichen es aber andererseits, Konkretisierungen der niederrangigeren Rechtsetzung bzw. die Klärung von Zweifelsfragen der Rechtsprechung bewusst zu überlassen.

256 Unbestimmte Rechtsbegriffe

Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist auch mit Blick auf die verschiedenen Adressatenkreise sorgfältig zu bedenken.

Unbestimmte Rechtsbegriffe innerhalb einer Rechtsnorm sind – im Idealfall bewusst gewählte – Elemente zum Ausdruck von Vagheit, die jedoch für Laien eine potentielle Verständnishürde darstellen. Was z. B. dem „Kindeswohl“ entspricht, ob eine Handlung „grob fahrlässig“ oder ob eine Frist „angemessen“ ist, erscheint dem Laien ebenso ungenau wie die Voraussetzung in einer Regelung, dass für einen bestimmten Anspruch ein „Härtefall“ vorliegen müsse (vgl. auch Rn. 243, 305).

Der Normgeber muss sich bei der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe darüber im Klaren sein, dass er ihre Auslegung im Einzelfall den Rechtsanwendern überlässt.

▷ Praxistipp

Ein unbestimmter Rechtsbegriff kann durch eine beispielhafte Aufzählung (Rn. 293) verständlicher werden. Diese Aufzählung von beispielhaften Fällen wird durch „..., insbesondere ...“ oder „dazu gehören ...“ eingeleitet und macht den unbestimmten Rechtsbegriff so etwas weniger unbestimmt. Dies ist besonders für Laien hilfreich, stützt aber zugleich auch das Expertenverständnis, da die Aufzählung eine Orientierung für weitere in Frage kommende Anwendungsfälle gibt.

Erweiterte Möglichkeiten bietet die Begründung des Entwurfs der Rechtsvorschrift: Werden dort typische Anwendungsfälle und Beispiele erläutert bzw. verschiedene Fallgruppen voneinander abgegrenzt, so hilft auch dies dabei, eine Regelung mit unbestimmten Rechtsbegriffen auszulegen.

Empfehlungen zum Textaufbau

2.5 Konsistenz

Gleiches möglichst gleich formulieren

257

In Rechtsvorschriften signalisiert sprachliche Gleichheit inhaltliche Gleichheit bzw. signalisiert sprachliche Ungleichheit auch inhaltliche Ungleichheit. Eine konsistente Verwendung von Begriffen, Ausdrücken und sonstigen Formulierungen trägt wesentlich zu Verständlichkeit und Rechtssicherheit bei. Daher werden Formulierungen in Rechtsvorschriften nicht aus Stilgründen variiert. Vielmehr sollten inhaltlich ähnliche Einzelnormen oder solche mit ähnlicher Funktion (z. B. Verordnungsermächtigungen oder Übergangsbestimmungen) auch sprachlich parallele Strukturen aufweisen.

Einheitlichkeit durch rechtsförmliche Vorgaben

258

Die Beachtung rechtsförmlicher Vorgaben zu Gliederung, Formulierungen und Schreibweisen trägt zur Einheitlichkeit des Bundesrechts bei. Mithilfe dieser Vorgaben werden Rechtsvorschriften in ihrer Form und sprachlich standardisiert. Das wiederum ermöglicht es, sich innerhalb einer Rechtsvorschrift zu orientieren, einzelne Regelungen zu zitieren und Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften nachzuvollziehen. Der richtige Gebrauch rechtsförmlich vorgegebener sprachlicher Mittel wirkt sich positiv auf die Verständlichkeit aus. (Siehe auch Rn. 257.)

Terminologische Orientierung an geltendem Recht

259

Begriffe, Ausdrücke und Formulierungen sollen zumindest innerhalb desselben Rechtsgebiets **einheitlich verwendet werden**. Daher sind wesentliche Begriffe bzw. Ausdrücke eines Entwurfs darauf zu prüfen, ob bzw. wie sie in diesem Rechtsgebiet bisher verwendet werden und ob sie sogar schon definiert worden sind (siehe Rn. 267 ff., 304).

2.6 Sprachliche Richtigkeit

Rechtschreibung, Grammatik und Semantik

260

Eine Regelung darf keine Verstöße gegen Regeln der Rechtschreibung, Grammatik und Semantik enthalten (Rn. 324 f.).

3 Empfehlungen zum Textaufbau

Vorbemerkung

Der Text einer Rechtsvorschrift bildet ein aus einzelnen Regelungen bestehendes Ganzes, das als solches geplant und formuliert werden muss (Rn. 44). Juristische, auch rechtssystematische Zusammenhänge zwischen den einzelnen Regelungsinhalten sollen auch auf der sprachlichen Oberfläche erkennbar sein.

Unterstützt wird eine fundierte und nachvollziehbare Ordnung des Textes durch eine entsprechende Strukturierung mit den rechtsförmlichen Gliederungseinheiten und durch passende sprachliche Mittel (z. B. korrekte und klare Bezüge; kohärente Satzfolgen; Konsistenz).

3.1 Sachlich-logische Struktur

261 Sachliche und logische Ordnungsprinzipien

Um den Inhalt einer Regelung mit sprachlichen Mitteln angemessen auszudrücken, muss eine Ordnung gefunden werden, die der sachlichen und logischen Struktur der zu regelnden Materie entspricht (Rn. 44).

In einem inhaltlich gut strukturierten Regelungstext steht sachlich Zusammengehöriges auch räumlich zusammen. Die Aufteilung der Regelungsmaterie auf verschiedene Gliederungseinheiten (z. B. Paragrafen oder Absätze) bzw. die Abfolge der Regelungen richtet sich nach folgenden Ordnungsprinzipien (wobei nicht immer alle Prinzipien gleichermaßen berücksichtigt werden können):

- ◆ vom Allgemeinen zum Besonderen bzw. das Grundsätzliche vor den Einzelheiten,
- ◆ die Regel vor der Ausnahme,
- ◆ materielle Regelungen vor Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen,
- ◆ Pflichten vor Sanktionen,
- ◆ Abfolge entsprechend der Bedeutung der zu regelnden Sachverhalte,
- ◆ Abfolge entsprechend der Chronologie der Verfahrensabläufe bei den betroffenen Handlungsträgern,
- ◆ Themenkomplexe nacheinander abhandeln und deutlich abgrenzen.

262 Regelungstypen erkennbar machen

Für die Regelung ähnlicher Sachverhalte sollen in Rechtsvorschriften ähnliche sprachliche Strukturen verwendet werden. Auf diese Weise werden bestimmte Typen von Regelungen erkennbar (z. B. Begriffsbestimmungen, Verordnungsermächtigungen, Regelungen zum Geltungsbereich, Zuständigkeitsregelungen, Pflichten, Sanktionen, Übergangsregelungen).

3.2 Rechtsförmliche Struktur

263 Rechtsförmliche Gliederung

Für die rechtsförmliche Gliederung von Rechtsvorschriften stehen als grundlegende Gliederungseinheit Paragrafen zur Verfügung (siehe Rn. 377 f.). Mit weiteren unter- und übergeordneten Gliederungseinheiten kann der Text stärker strukturiert werden. Werden die Möglichkeiten, den Normtext sinnvoll zu gliedern, nicht genutzt, können Verständnishürden entstehen.

So sind beispielsweise Paragrafen mit mehr als fünf Absätzen oder Absätze mit mehr als drei Sätzen ein Indiz für eine nicht ausgereifte systematische Konzeption. Schon die „optische Kontrolle“ des Regelungstextes kann also Aufschluss darüber geben, wo systematische Schwächen bestehen.

264 Faustregeln rechtsförmlicher Gliederung

Faustregeln für eine gelungene rechtsförmliche Gliederung eines Paragrafen sind:

- ◆ Nur ein Regelungsgegenstand pro Paragraf.
- ◆ Nur ein Aspekt des Regelungsgegenstands pro Absatz.
- ◆ Nicht mehr als fünf Absätze pro Paragraf.
- ◆ Nur eine Aussage pro Satz.
- ◆ Nicht mehr als drei Sätze pro Absatz.

Empfehlungen zum Textaufbau

Paragrafen und Absätze können mit der Gliederungseinheit Satz sowie in listenförmigen Aufzählungen mit den Gliederungseinheiten Nummer, Buchstabe und Doppelbuchstabe (in dieser Reihenfolge) weiter untergliedert werden.

Paragrafen können in übergeordneten Gliederungseinheiten zusammengefasst werden. Diese sind in hierarchischer Reihenfolge:

Buch
Teil
Kapitel
Unterkapitel
Abschnitt
Unterabschnitt
Titel
Untertitel

Wenn nur eine übergeordnete Gliederungsebene benötigt wird, ist die Bildung von Abschnitten üblich. Werden mehr Gliederungsebenen oberhalb oder unterhalb der Gliederung in Abschnitte benötigt, können weitere Gliederungsebenen wie folgt gebildet werden:

- ◆ mit Gliederungseinheiten, die der Gliederungsebene Abschnitt übergeordnet sind: Kapitel (ggf. mit Unterkapiteln), Teil und Buch,
- ◆ mit Gliederungseinheiten, die der Gliederungsebene Abschnitt untergeordnet sind: Unterabschnitt, Titel und Untertitel.

265

Neue Struktur statt „Flickenlösung“

Zu viele Sätze in einem Absatz, zu viele Absätze in einem Paragrafen und mit Buchstabenzusätzen bezeichnete Paragrafen, Absätze oder Nummern sind zuverlässige Hinweise auf eine oft geänderte Rechtsvorschrift, die inzwischen systematische Schwächen aufweist. Solche Regelungen sollten nicht ein weiteres Mal nur punktuell geändert werden („Flickenlösung“), stattdessen sollten die betroffenen Gliederungseinheiten insgesamt überarbeitet werden. Beispielsweise sollte der Regelungsgehalt eines bereits durch viele frühere Änderungen „überladenen“ Paragrafen bei Gelegenheit der anstehenden Änderung auf mehrere Paragrafen verteilt werden.

266

Überschriften für Gliederungseinheiten

Jede Gliederungseinheit vom Paragrafen an aufwärts ist mit einer Überschrift (Rn. 377 und 387 ff.) zu versehen.

Überschriften sind Wegweiser durch das Gesetz oder die Verordnung. Sie erleichtern die Orientierung im Gesamttext, wenn sie den betreffenden Regelungsinhalt knapp umreißen. Bei der Wahl der Überschriften soll die Perspektive der maßgeblichen Adressaten berücksichtigt werden.

Beispiel:

Mindestalter bei Erteilung der Erlaubnis

Problem: In der Überschrift ist bisher nicht eindeutig ausdrückt, um wessen Alter es geht: Es geht nicht um das Alter der erteilenden Person, sondern im Paragrafen werden Mindestalter-Voraussetzungen für die Personen geregelt, die eine Erlaubnis erlangen bzw. erwerben wollen.

Lösungsmöglichkeit: Anpassung der Überschrift an die Perspektive einer maßgeblichen Adressatengruppe der Norm (Handelnde):

Mindestalter für den Erwerb der Erlaubnis

Für bestimmte Arten von Vorschriften sind bestimmte Formulierungen für Überschriften rechtsförmlich vorgegeben (z. B. Verordnungsermächtigung, Einschränkung von Grundrechten).

Bereitet es Schwierigkeiten, eine treffende Überschrift zu bilden, so ist das meist ein Indiz für eine weniger gelungene Gliederung des Regelungsinhalts.

3.3 Begriffsbestimmungen und Legaldefinitionen

267 Zweck von Definitionen

Mit Definitionen legt der Normgeber fest, wie wesentliche Ausdrücke in der jeweiligen Rechtsvorschrift zu verstehen sind. Diese Ausdrücke – auch solche, die aus der Allgemeinsprache stammen – werden so zu Rechtsbegriffen, die zumindest innerhalb derselben Rechtsvorschrift in der zugewiesenen Bedeutung verwendet werden. Es ist auch möglich, in einer Rechtsvorschrift auf die Definition eines Rechtsbegriffs in einer anderen Rechtsvorschrift Bezug zu nehmen:

- ◆ indem der Rechtsbegriff der anderen Rechtsvorschrift verwendet wird (sog. stillschweigende Verweisung),
- ◆ indem explizit auf die Definition in der anderen Rechtsvorschrift verwiesen wird oder
- ◆ indem explizit auf die Definition verwiesen und der Rechtsbegriff für die Zwecke der verweisenden Rechtsvorschrift mit weiteren Merkmalen versehen wird.

Beispiel 1:

... unverzüglich ...

(d. h. ohne schuldhaftes Zögern; § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Beispiel 2:

Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches.

Beispiel 3:

Wehrübung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes mit Ausnahme des unbefristeten Wehrdienstes im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

Empfehlungen zum Textaufbau

Auf diese Weise lassen sich durch Definitionen Wiederholungen vermeiden und fachsprachliche **Präzision** erreichen. Dazu müssen Definitionen jedoch als solche erkennbar sein und bestimmten Mustern und Regeln folgen.

268

Arten von Definitionen

In älteren Gesetzen und Rechtsverordnungen wurden Begriffe meist bei ihrer ersten Verwendung im Text als Legaldefinition eingeführt (siehe Rn. 273). Heute werden Begriffe oft am Anfang einer Rechtsvorschrift in einem gesonderten Paragrafen „Begriffsbestimmungen“ zusammengefasst und definiert (siehe Rn. 274).

269

Überflüssige Definitionen

Definitionen sind nicht sinnvoll, wenn der fragliche Ausdruck für den Regelungsinhalt des Gesetzes oder der Verordnung nicht wesentlich ist oder in der Rechtsvorschrift nur selten vorkommt.

Überflüssig sind auch Definitionen, die eine ohnehin klare Wortbedeutung erläutern oder die nicht präziser sind als der nicht fachsprachliche (allgemeinsprachliche) Gebrauch des Wortes.

Fehlbeispiel:

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Feuerzeug“ ein zur Erzeugung einer Flamme unter Verwendung eines Brennstoffs gefertigtes Gerät, das von Hand betätigt wird und bei dem die Brennstoffversorgung, die nachfüllbar sein kann, eingebaut ist; es dient in der Regel zum beabsichtigten Anzünden insbesondere von Zigaretten, Zigarren und Pfeifen und wird vorhersehbar auch zum Anzünden anderer Materialien verwendet;

270

Einheitliche und widerspruchsfreie Verwendung von Definitionen

Auch für Definitionen gilt das Gebot der Einheitlichkeit (Rn. 258), daher darf ein in einer Rechtsvorschrift definierter Begriff im gesamten Text nur im definierten Sinn verwendet werden (vgl. Rn. 257 ff.). Der definierte Begriff muss also überall im Text durch die Definition ersetzt werden können, ohne dass sich am Inhalt der betreffenden Regelung etwas ändert und ohne dass es formal-logisch zu Unstimmigkeiten kommt. Mehrere Definitionen müssen aufeinander abgestimmt sein.

Fehlbeispiel:

(13) Güter sind Waren einschließlich Elektrizität, Datenverarbeitungsprogramme und Technologie.

... (23) Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität.

Problem: Elektrizität wird als eine Teilmenge der Waren definiert, die selbst als Teilmenge der Güter definiert werden. Die explizite Nennung der Elektrizität in der Definition von Gütern ist somit nicht nur überflüssig, sondern sie führt zu einem logischen Bruch: Ersetzt man in Absatz 13 den Begriff „Waren“ durch die Definition von Waren, so lautet die Definition von Gütern: Güter sind Waren bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität einschließlich Elektrizität, Datenverarbeitungsprogramme und Technologie.

Lösungsmöglichkeit: Die beiden Definitionen werden aufeinander abgestimmt. Die überflüssige Nennung der Elektrizität in der Definition der Güter wird gestrichen:

(13) Güter sind Waren sowie Datenverarbeitungsprogramme und Technologie.

... (23) Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität.

Wenn ein Begriff bereits andernorts (möglicherweise auch in einem anderen Rechtsgebiet) definiert wurde, muss für das aktuelle Rechtsetzungsverfahren entschieden werden,

- ◆ ob auf die bisherige Definition zurückgegriffen werden kann,
- ◆ ob die bisherige Definition modifiziert werden sollte, etwa weil ein Merkmal wegfallen oder ergänzt werden soll, oder
- ◆ ob eine gänzlich neue Definition erforderlich ist.

271 Keine weitere Definition in einer Definition

Eine Definition soll keine weitere Definition enthalten.

Fehlbeispiel:

(10) *Einführer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die*

1. *Güter aus Drittländern ins Inland liefert oder liefern lässt und*
2. *über die Lieferung bestimmt.*

Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Unionsfremden über den Erwerb von Gütern zum Zweck der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der inländische Vertragspartner Einführer.

Problem: Die Definition für „Einführer“ enthält eine weitere Definition.

Lösungsmöglichkeit: Für den Ausdruck „Einfuhrvertrag“ wird eine separate Legaldefinition geschaffen:

(10) *Einführer ist*

1. *jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die*
 - a) *Güter aus Drittländern ins Inland liefert oder liefern lässt und*
 - b) *über die Lieferung bestimmt, oder*
2. *der inländische Vertragspartner, wenn der Einfuhr ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt.*

(11) *Einfuhrvertrag ist ein Vertrag mit einem Unionsfremden über den Erwerb von Gütern zum Zweck der Einfuhr.*

272 Keine Regelungen in Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen definieren ausschließlich Begriffe einer Rechtsvorschrift. Sie regeln keine Sachverhalte und dürfen daher keine materiellen Regelungen enthalten.

Fehlbeispiel:

(11) *Inländer sind*

1. *natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland,*
2. *juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Inland,*
3. *Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder ausländischer Personenhandelsgesellschaften ... und*
4. *Betriebsstätten ausländischer juristischer Personen oder ausländischer Personenhandelsgesellschaften ...*

Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften im Inland und ausländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten von Inländern gelten als rechtlich selbständig. ... Handlungen, die von oder gegenüber solchen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten vorgenommen werden, gelten als Rechtsgeschäfte, soweit solche Handlungen im Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften Rechtsgeschäfte wären.

Empfehlungen zum Textaufbau

Problem: Im Text nach der Aufzählung werden keine Begriffe definiert. Hier werden ausschließlich materielle Regelungen getroffen, die nicht in die Begriffsbestimmungen gehören.

Lösungsmöglichkeit: Der gesamte Text nach der Aufzählung wird aus den Begriffsbestimmungen gestrichen und in die materiellen Regelungen des Gesetzes integriert.

273

Formen von Legaldefinitionen

Legaldefinitionen können verschiedene Formen haben. Folgende Hauptformen haben sich herausgebildet:

- ◆ legaldefinierter Begriff in Klammern

Der Begriff wird innerhalb einer Regelung definiert und erscheint dort in runden Klammern.

Beispiel:

Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

- ◆ typisches Satzbaumuster einer Legaldefinition

Die Definition ist nicht in eine materielle Regelung eingebettet, sondern steht separat in einer eigenen Bestimmung. Typische Satzbaumuster hierfür sind: *Ein* separat in einer eigenen Bestimmung. Typische Satzbaumuster hierfür sind: *Ein X ist, wer y tut.* oder *X ist ein Z [mit den Merkmalen oder ohne die Merkmale m1, m2 ...].*

Beispiel 2:

- (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbetrieb,

Standort und Form von Begriffsbestimmungen

274

Begriffsbestimmungen stehen entweder **am Anfang** einer Rechtsvorschrift oder innerhalb einer Rechtsvorschrift am Beginn einer übergeordneten Gliederungseinheit (Kapitel, Abschnitt, ...). In einem eigens dafür vorgesehenen Paragraphen „Begriffsbestimmungen“ kann so eine ganze Reihe von Begriffen für die gesamte Rechtsvorschrift oder für einen Teil davon definiert werden.

Folgende Formen werden empfohlen:

- ◆ eine Definition pro Absatz

Diese Form bietet sich an, wenn Begriffe nur durch einen ganzen Satz erklärt werden können.

Beispiel 1:

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der ...
- (2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der ...
- (3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der ...

- ◆ listenförmige Anordnung der Definitionen mit jeweils einer Definition pro Nummer

Diese Form wird durch Doppelpunkte und Zeilenumbrüche besonders übersichtlich und bietet sich insbesondere an, wenn mehrere zu definierende Begriffe inhaltlich gruppiert werden können, ihre Definition jeweils durch Nebensätze möglich ist und keine weiteren Sätze oder Teilsätze benötigt werden.

Beispiel 2:

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Bodenmaterial:

Material aus Böden im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird;

2. Einwirkungsbereich:

Bereich, in dem von einem Grundstück im Sinne des § 2 Absatz 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Einwirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind oder in dem durch Einwirkungen auf den Boden die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen hervorgerufen wird;

275 Reihenfolge der Begriffe in Begriffsbestimmungen

Die zu definierenden Begriffe können in einem Paragrafen „Begriffsbestimmungen“ nach verschiedenen Kriterien geordnet werden: danach, wann ein Begriff nach der Definition erstmals in der Rechtsvorschrift verwendet wird; nach der Bedeutung der Begriffe für die Rechtsvorschrift; nach dem Alphabet, nach logischen Zusammenhängen etc. Die Vor- und Nachteile dieser Kriterien für die Reihenfolge müssen – auch mit Blick auf die Erkennbarkeit des Prinzips für den Rechtsanwender und mit Blick auf künftige Ergänzungen – jeweils gegeneinander abgewogen werden. So ist die alphabetische Ordnung insbesondere bei sehr umfangreichen Gesetzen vorzugs würdig, weil gerade solche Gesetze in der Regel nicht linear gelesen werden und daher die Ordnung nach der Reihenfolge der Verwendung im Regelungstext nicht hilft.

3.4 Formulierung von Verweisungen

Vorbemerkung

In sprachlicher Hinsicht sind (juristische) Verweisungen Verknüpfungen von Texten bzw. Textteilen. Sie können Zusammenhänge sichtbar machen und den Regelungstext entlasten, indem z. B. Wiederholungen von Regelungsinhalten vermieden werden. Dadurch kann der Kern der Regelung hervorgehoben und das Verhältnis verschiedener Regelungen zueinander geklärt werden.

Juristische Verweisungen können sich auf Voraussetzungen, auf Rechtsfolgen oder auch auf Begriffe aus einer anderen Regelung beziehen. Die in Bezug genommene Regelung wird insoweit zu einem Bestandteil der verweisenden Regelung. Auch andere Quellen können durch Verweisung Bestandteil einer Regelung werden.

Für die unterschiedlichen Verweisungsarten gibt es rechtsförmlich vorgegebene Formulierungen (Rn. 94).

Empfehlungen zum Textaufbau

Grundregeln für verständliche Verweisungen

276

Im Interesse der Verständlichkeit der Regelung muss bei der Formulierung darauf geachtet werden, dass die Verweisung

- ◆ inhaltlich klar und eindeutig ist (Rn. 92),
- ◆ die Art der Verweisung erkennen lässt (Rn. 94),
- ◆ keine weitere Verweisung enthält (Rn. 93),
- ◆ möglichst einen Hinweis auf den Inhalt der Bezugsquelle enthält (Rn. 279).

Wenn auf Quellen verwiesen werden soll, die nicht als Rechtsvorschrift erlassen wurden, muss im Text der Rechtsvorschrift genau angegeben werden, wo die in Bezug genommene Quelle archivmäßig gesichert in deutscher Sprache allgemein zugänglich ist (Rn. 91).

Verhältnis zwischen verschiedenen Regelungen klar ausdrücken

277

Durch eine Verweisung wird zwischen den in Bezug zueinander gesetzten Regelungen ein Verhältnis begründet: Vorrang bzw. Subsidiarität, Ausnahme, Analogie etc. Daher muss die Formulierung der Verweisung klar ausdrücken, welches Verhältnis zwischen den Regelungen bestehen soll.

Verwendung von „bleibt unberührt“ und „vorbehaltlich“

278

Die Formulierungen „§ x bleibt unberührt“ und „vorbehaltlich des § y“ signalisieren ein bestimmtes Verhältnis zwischen den per Verweisung miteinander verknüpften Regelungen. Allerdings lässt sich dieses juristische Verhältnis der Regelungen – besonders für Laien – nicht ohne Weiteres erkennen, z. B. ob die Verweisungsnorm gegenüber der Bezugsnorm Vorrang hat (oder umgekehrt), ob beide Regelungen nebeneinander angewendet werden können oder ob lediglich deklaratorisch über etwas informiert wird. Das vom Normgeber beabsichtigte Verhältnis zwischen den in Bezug gesetzten Regelungen soll jedoch eindeutig ausgedrückt werden. Zu empfehlen ist folgender fachsprachlicher Gebrauch:

Die Wendung „bleibt unberührt“ soll nur verwendet werden, wenn Regelungen nebeneinander anwendbar sein können.

Beispiel:

Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt **unberührt**.

Erklärung: Die Wendung „bleibt unberührt“ weist hier darauf hin, dass jemand sich wegen fahrlässigen Handelns strafbar machen kann, wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat, weil er sich in einem sog. Tatbestandsirrtum befunden hat.

Die Wendung „vorbehaltlich ...“ verschafft der in Bezug genommenen Quelle einen Vorrang. Sie kann oft ersetzt werden durch eine aussagekräftigere und klare Verweisung, wie z. B. durch „es sei denn, es liegt ein Fall des § x vor“ oder „§ x geht vor“.

Fehlbeispiel:

(1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich der Regelung in § 26 Absatz 1 oder sonstiger Rechtsvorschriften, ...

Problem: Die Bedeutung von „vorbehaltlich“ bleibt unklar. Denn entweder haben die in Bezug genommenen Regelungen (§ 26 Absatz 1 oder sonstige Rechtsvorschriften) Vorrang gegenüber dieser Verweisungsnorm (§ 3 des Bundesstatistikgesetzes) oder aber Verweisungsnorm und Bezugsnormen sollen nebeneinander anwendbar sein.

Lösungsmöglichkeiten: Das unbestimmte „vorbehaltlich“ ist durch eine sprachlich konkretere Formulierung zu ersetzen. Folgende Formulierungen sind möglich:

- Wenn die in Bezug genommenen Regelungen Vorrang haben:
... soweit in § 26 Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.
- Wenn Ausgangsnorm und Bezugsnorm nebeneinander anwendbar sein sollen:
§ 26 Absatz 1 und sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- Der Begriff „unbeschadet“ ist zu vermeiden, da er nicht einheitlich gebraucht wird.

279 Hinweis auf den Inhalt der Bezugsnorm in der Verweisungsnorm

Verweisungen werden durch einen Hinweis auf den Inhalt der Bezugsnorm „sprechender“ und damit **verständlicher**. Dadurch werden inhaltliche Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Regelungsbereichen deutlicher als bei „nackten“ Verweisungen, die nur die Bezugsnorm genau zitieren:

Fehlbeispiel:

Die §§ 169, 171a bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Die §§ 169, 171a bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung sind entsprechend anzuwenden.

Der inhaltliche Hinweis kann meist durch „gemäß“ oder „nach“ mitgegeben werden.

Beispiele:

ein mangelhaftes Werk **gemäß** Absatz 1 Satz 1
der **nach** Satz 1 erforderliche Geldbetrag

4 Empfehlungen zum Satzbau

4.1 Grundsätze

280 Möglichst einfacher Satzbau

Regelungen sollten **nicht unnötig komplex** und kompliziert gefasst werden. Sind lange Sätze jedoch nicht vermeidbar, so ist hier ganz besonders darauf zu achten, dass **alle grammatischen und semantischen Bezüge richtig** sind (Rn. 286 ff.). Denn die Verständlichkeit wird umso stärker behindert, je mehr verständnishemmende

Empfehlungen zum Satzbau

de oder -erschwerende Merkmale (z. B. langer Satz, komplizierter Satzbau, mehrere Negationselemente etc.) zusammen vorkommen.

Komplizierte Sätze behindern auch die Zitierbarkeit der einzelnen Aspekte einer Regelung (vgl. auch Praxistipp 1 und Rn. 296).

▷ **Praxistipp 1: listenförmige Aufzählung**

Enthält ein langer Satz eine lange Aufzählung oder eine kurze Aufzählung mit langen Aufzählungsgliedern, ist oft eine Strukturierung mithilfe einer Liste sinnvoll. Dies dient sowohl der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit als auch der Zitierbarkeit der einzelnen Elemente (z. B. bei verschiedenen Alternativen, auf die dann separat Bezug genommen werden kann).

(Vgl. Rn. 291 ff.)

Beispiel:

statt:

§ 3

Verzeichnisse über Jugendliche

Arbeitgeber haben Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zu führen, in denen das Datum des Beginns der Beschäftigung bei ihnen, bei einer Beschäftigung unter Tage auch das Datum des Beginns dieser Beschäftigung, enthalten ist.

besser:

§ 3

Verzeichnisse über Jugendliche

Arbeitgeber haben Verzeichnisse über die bei ihnen beschäftigten Jugendlichen zu führen. Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vornamen und Familiename,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnanschrift,
4. Datum des Beschäftigungsbeginns bei diesem Arbeitgeber,
5. bei einer Beschäftigung unter Tage auch das Datum des Beginns dieser Beschäftigung.

▷ **Praxistipp 2: Vermeidung übermäßiger Satzverlängerungen bei Änderungsvorhaben**

Sollen bei einem Änderungsvorhaben in einem bereits langen und unübersichtlichen Satz noch weitere inhaltliche Zusätze ergänzt werden, sollte die Änderung als Gelegenheit genutzt werden, die den jeweiligen Satz umgebende Struktur zu überdenken und ggf. zu verändern. Denn die geplante weitere „Ergänzung“ könnte den Satz überfrachten, sodass er schwer verständlich würde. Besser ist es meist, mit dem zu ergänzenden Regelungsinhalt einen neuen Satz zu bilden oder den gesamten Absatz neu zu formulieren.

(Vgl. auch Rn. 265 und 464.)

Handelnde oder Handlungen deutlich machen

281

Ein Sachverhalt kann aus verschiedenen Perspektiven dargestellt werden: Steht der **Handelnde** (handelnde Person, Behörde etc.) im Fokus, kann er durch eine Verbform im Aktiv hervorgehoben werden.

Für Rechtsvorschriften gilt: Wird durch eine Regelung jemand zu einer Handlung verpflichtet, soll er im Satz als Handelnder erscheinen.

Beispiel 1:
Die Prüfungsbehörde teilt dem Bewerber Zeitpunkt und Ort der Prüfung mit.

Steht hingegen die **Handlung** (bzw. ein Verfahren oder ein Prozess) und somit ein bestimmtes Tun oder Unterlassen im Vordergrund und spielen die Handelnden keine oder nur eine untergeordnete Rolle, so kann der Satz im **Passiv** formuliert werden.

Beispiel 2:
Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden dem Bewerber mitgeteilt.

Wenn das Passiv verwendet wird, muss sich der Handelnde aus anderen Vorschriften bzw. dem Kontext ermitteln lassen. Das ist unproblematisch, wenn sich die Systematik der Regelungen gut erschließt.

Beispiel 3:

Bei einer Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen und bei einer Investmentkommanditgesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen müssen die Angaben des Anhangs für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert erfolgen.

Erläuterung: Im Satz wird die Handlung in den Vordergrund gestellt, ohne dass der Handelnde genannt wird, denn es geht um die Darstellung der Angaben im Interesse der Allgemeinheit. Welche Person diese Angaben machen muss bzw. wer bei Verletzung der Pflicht dafür haftet, ist eine Frage des Innenverhältnisses der Gesellschaft, denn juristische Personen, wie im Beispiel, handeln nicht als solche, sondern durch natürliche Personen. Die Regelung ist verständlich, wenn sich aus der Systematik der Regelungen des Gesetzes – etwa Regelungen zu Vertretungsbefugnissen – leicht erkennbar ergibt, wessen Aufgabe es innerhalb der Gesellschaft ist, die Angaben zu machen.

282 Eine Regelungsaussage pro Satz

Ein Satz sollte nicht mehr als eine **Regelungsaussage** enthalten (Rn. 264). Dies zwingt bei der Rechtsetzung zu gedanklicher Klarheit, verbessert die Verständlichkeit und erleichtert die Zitierbarkeit.

Fehlbeispiel:

Die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 wird in Höhe der auf den Biokraftstoffanteil und die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Höhe der auf den Anteil an besonders förderungswürdigen Biokraftstoffen entfallenden Steuer gewährt.

Problem: In zwei durch „und“ verbundenen Teilsätzen werden Regelungen zu unterschiedlichen Formen der Steuerentlastung getroffen. Das Verständnis des Satzes wird dadurch erschwert, dass der sich auf beide Teilsätze beziehende Bestandteil „entfallenden Steuer gewährt“ erst am Satzende steht.

Lösungsmöglichkeit: Die Teilsätze können in zwei separate Hauptsätze aufgeteilt werden. Die einzelnen Regelungsinhalte sind dadurch leichter erfassbar. Zudem bietet es sich an, die längeren Attributketten vor dem Nomen jeweils in einen Relativsatz umzuwandeln.

Die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 wird in Höhe der Steuer gewährt, die auf den Biokraftstoffanteil entfällt. Die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird in Höhe der Steuer gewährt, die auf den Anteil an besonders förderungswürdigen Biokraftstoffen entfällt.

Satzbaumuster für Systematik nutzen

283

Regelungen gleichen Typs oder Regelungen mit ähnlichem Inhalt sollen möglichst mithilfe jeweils gleicher Satzbaumuster formuliert und auch in rechtsförmlicher Hinsicht gleichartig gestaltet werden. Dieses Vorgehen erleichtert die systematische Einordnung von Regelungen, unterstützt die Einheitlichkeit der gesamten Rechtsordnung und dient damit auch der Verständlichkeit (vgl. Rn. 257).

4.2 Satzbaumuster

Satzbau für Tatbestand und Rechtsfolge

284

In Rechtsvorschriften müssen Tatbestand, Rechtsfolgen und Bedingungen klar erkennbar sein. Dies kann durch bestimmte Satzbaumuster befördert werden. So werden etwa die tatbestandlichen Voraussetzungen oft in einem Satzgefüge nach dem Muster „wenn x, dann y“ bzw. „ist/sind x, so y“ vor der Rechtsfolge genannt. Auch die umgekehrte Reihenfolge ist möglich.

Beispiel 1:

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, **so** kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Familiengericht ersetzt werden. Das Familiengericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, **wenn** sie im Interesse des Mündels liegt.

Beispiel 2:

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht borgen und **beruht** dies auf einer Krankheit oder Behinderung, **so** bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer). ... Ein Betreuer darf nur bestellt werden, **wenn** dies erforderlich ist.

Satzbau für Regel und Ausnahme

285

Regeln und Grundsätze sowie ihre Ausnahmen und Einschränkungen sollten in Rechtsvorschriften deutlich erkennbar sein und möglichst nicht nur rechtssystematisch und rechtsförmlich, sondern auch syntaktisch voneinander getrennt werden.

Beispiel:

Dem ehrenamtlichen Betreuer steht **grundsätzlich** kein Anspruch auf Vergütung zu. Das Betreuungsgericht kann ihm **abweichend von Satz 1** eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn

1. der Umfang oder die Schwierigkeit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Betreuten dies rechtfertigen und
2. der Betreute nicht mittellos ist.

4.3 Eindeutige Bezüge im Satz

Eindeutige Bezüge

286

Bei der Formulierung einer Rechtsnorm ist darauf zu achten, dass die grammatischen und semantischen Bezüge zwischen den Wörtern, Wortgruppen und Sätzen **eindeutig** sind.

Unklare oder mehrdeutige Bezüge können verschiedene Gründe haben. An folgenden Fallgruppen soll gezeigt werden, wie so umformuliert werden kann, dass nur die gewünschte Lesart der Norm möglich ist:

- ◆ wenn mehrere Substantivgruppen aufeinandertreffen:

Fehlbeispiel 1:

Lehnt die Vollstreckungsbehörde die Bewilligung der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in einem anderen Mitgliedstaat ab, begründet sie diese Entscheidung.

Problem: Durch das Aneinanderreihen mehrerer Substantivgruppen gibt es zwei Lesarten, weil unklar ist, was zusammengehört: die Bewilligung in einem anderen Mitgliedstaat oder die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat.

Lösungsmöglichkeit: Die jeweiligen Substantivgruppen werden in Nebensätze umgeformt:

Bewilligt die Vollstreckungsbehörde nicht, dass die freiheitsentziehende Sanktion in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt wird, so begründet sie diese Entscheidung.

- ◆ wenn Pronomen mehr als nur ein grammatisch passendes Bezugswort haben:

Fehlbeispiel 2:

Die zuständige Behörde informiert die Staatsanwaltschaft. Sie kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist nach Absatz 1 einmal für die Dauer von sechs Monaten verlängern.

Problem: Das Pronomen „sie“ lässt sich nicht nur auf das gemeinte Bezugswort „die zuständige Behörde“ beziehen, sondern grammatisch ebenso auf „Staatsanwaltschaft“.

Lösungsmöglichkeit: Das gewünschte Bezugswort wird wiederholt:
Die zuständige Behörde informiert die Staatsanwaltschaft. **Die zuständige Behörde** kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben. Sie kann die Frist nach Absatz 1 einmal für die Dauer von sechs Monaten verlängern.

- ◆ wenn eine Präposition nicht zum zusammengesetzten Substantiv passt:

Fehlbeispiel 3:

Umgangrecht mit einem gemeinsamen minderjährigen Kind

Problem: Hier wird „Recht“ (das Grundwort der Zusammensetzung) fälschlicherweise mit der Präposition „mit“ verbunden, die jedoch nur zum Bestimmungswort („Umgang“) passt.

Lösungsmöglichkeit: Auflösung des zusammengesetzten Substantivs:
Recht auf Umgang mit einem gemeinsamen minderjährigen Kind

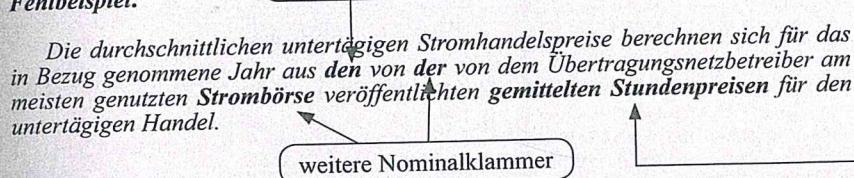
287 Nominal- und Verbalklammern

Damit semantische und grammatische Bezugnahmen klar und einfach formuliert werden können, sollten Nominal- bzw. Verbalklammern nicht unnötig groß sein. Nominalklammern entstehen, wenn zwischen Substantiv und dazugehörigem Artikel Attribute geschoben werden (z. B. „**die** regelmäßig alle zwei Jahre stattfindende **Veranstaltung**“).

Verbalklammern entstehen z. B. bei zusammengesetzten Verben (z. B. „nimmt ... teil“) oder bei mehrteiligen Prädikaten (z. B. „hat ... durchgeführt“; „soll ... durchführen“; zum Vermeiden von großen Satzklammern bei mehrteiligen Prädikaten siehe Rn. 289).

Nominalklammern verkleinern

Viele Informationen innerhalb der Nominalklammer erschweren die Verständlichkeit. Dies lässt sich vermeiden, indem z. B. Attribute in einen **Relativsatz** ausgelagert werden. Dieses Verfahren bietet sich besonders bei umfangreichen Partizipialgruppen an.

Fehlbeispiel:

Problem: Die Substantivgruppe „den … Stundenpreisen“ wird durch eine Vielzahl eingeschobener und wiederum verschachtelter Attribute zu einer unübersichtlichen und damit verständlichkeitshemmenden Nominalklammer ausgeweitet.

Lösungsmöglichkeit: Die komplexe Attributstruktur wird aufgelöst, die einzelnen Attribute werden auf zwei Sätze verteilt. Zwei Attribute stehen im ersten Satz, in dem nun der Artikel und das zugehörige Substantiv nah beieinanderstehen. Die weiteren Attribute werden in einem zweiten Satz mit Relativsatz ausgelagert, sodass auch hier jeweils der Artikel und das zugehörige Substantiv nah beieinanderstehen (jeweils unterstrichen), die Nominalklammer also klein gehalten wird.

Die durchschnittlichen untertägigen Stromhandelspreise berechnen sich für das in Bezug genommene Jahr aus den gemittelten Stundenpreisen für den untertägigen Handel. Grundlage der Berechnung sind die veröffentlichten Stundenpreise der Strombörsen, die der Übertragungsnetzbetreiber am meisten genutzt hat.

Verbalklammern verkleinern

Mehrteilige Prädikate können sogenannte Verbalklammern (auch Satzklammer genannt) bilden. Mehrzeitig sind Prädikate, wenn eine der folgenden Konstruktionen vorliegt:

- ◆ trennbare Präfixverben, z. B. „einschließen“ und „schließt … ein“, „nachweisen“ und „weist … nach“, „abtreten“ und „tritt … ab“;
- ◆ Modalkonstruktionen, d. h. Modalverb mit Vollverb im Infinitiv z. B. „muss … nachweisen“, „kann … beantragen“;
- ◆ Passivkonstruktionen, d. h. Hilfsverb mit Vollverb im Infinitiv z. B. „wird … gewährt“, „ist … ausgeschlossen“.

Eine Verbalklammer soll möglichst wenige andere Satzglieder (z. B. Objekte, Adverbialbestimmungen – auch in Form ganzer Nebensätze) enthalten. Der Gefahr, eine Verbalklammer zu überfrachten, kann mit folgenden sprachlichen Mitteln begegnet werden:

♦ durch Ausklammerung

Eine Verbalklammer kann verkleinert werden, indem die bisher in der Klammer enthaltenen Satzglieder bzw. Nebensätze eine Position außerhalb der Klammer erhalten.

Fehlbeispiel 1:

Die Einstellungsbehörde kann Angehörigen ihres Hauses, in Ausnahmefällen auch anderen mit der Ausbildung von Anwärtern und Anwärterinnen für den gehobenen Archivdienst des Bundes befassten Personen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung allgemein oder im Einzelfall gestatten.

Problem: Die Verbalklammer aus dem Modalverb „kann“ und dem dazugehörigen Vollverb „gestatten“ ist durch einen umfangreichen Einschub unnötig geweitet. So wird die Verständlichkeit unnötig beeinträchtigt.

Lösungsmöglichkeit: Der Einschub wird in einen „dass“-Satz umformuliert (ausgeklammert), sodass die beiden Prädikatsteile näher beieinanderstehen und das Vollverb im Satz weit vorn steht; die Ausnahme wird in einen eigenen Satz ausgelagert (weiterer Vorteil: es wird jetzt erst der Grundsatz geregelt und dann die Ausnahme):

Die Einstellungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall gestatten, dass Angehörige ihres Hauses in der mündlichen Prüfung anwesend sind. In Ausnahmefällen kann die Anwesenheit auch anderen Personen gestattet werden, die mit der Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern für den gehobenen Archivdienst des Bundes befasst sind.

Insbesondere können die in der Verbalklammer enthaltenen Aufzählungen ausgelagert werden.

♦ durch Verwendung einteiliger Prädikate

Verbalklammern lassen sich vermeiden, indem mehrteilige Prädikate durch einteilige ersetzt werden.

Fehlbeispiel:

Der Medizinische Dienst hat Maßnahmen zur Rehabilitation, zu Art und Umfang von Pflegeleistungen sowie einen individuellen Pflegeplan zu empfehlen.

Problem: Da das Vollverb als der Teil des Prädikats, der die Verbbedeutung trägt („empfehlen“), erst am Ende des Satzes steht, bleibt für den Leser zunächst unklar, was zu den Elementen, die in der Verbalklammer aufgezählt werden, geregelt werden soll.

Lösungsmöglichkeit: Die Verpflichtung kann mit dem hier imperativisch gebrauchten Präsens ausgedrückt werden.

Der Medizinische Dienst empfiehlt Maßnahmen zur Rehabilitation, zu Art und Umfang von Pflegeleistungen sowie die Erstellung eines individuellen Pflegeplans.

290 Verkürzungen vermeiden

Verkürzungen sparen gedankliche Zwischenschritte aus. Anders als in anderen Textsorten sind sie in Rechtsvorschriften oft nicht hinnehmbar, da sie die Eindeutigkeit der jeweiligen Regelungen gefährden und die Verständlichkeit erschweren können.

Fehlbeispiel 1:

Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich abzufassen, von den Richtern gesondert zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

Problem: Es fehlt eine Aussage, die eindeutig erkennen lässt, ob das vollständige Urteil oder nur die nachträglich abgefassten Teile der Geschäftsstelle übergeben werden müssen.

Lösungsmöglichkeit: Ausformulierung des fehlenden Zwischenschritts bzw. -gedankens entweder:

Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich abzufassen und von den Richtern gesondert zu unterschreiben; **das vollständige Urteil ist der Geschäftsstelle zu übergeben.**

oder:

Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich abzufassen und von den Richtern gesondert zu unterschreiben; die Niederschrift des **Tatbestands und der Entscheidungsgründe** ist der Geschäftsstelle **zu übergeben.**

Auch bei der Verwendung von mit einem Attribut versehenen Zusammensetzungen (Komposita) entstehen oft unzulässige Verkürzungen, die zu Bezugsfehlern führen.

Fehleispiels 2:

... bei leistungsgebundenen Wasser- und Energielieferungsverträgen ...

Problem: Die Kombination von Adjektiv und Kompositum führt hier zu einer falschen Gesamtbedeutung der Phrase, denn nicht die Verträge sind leistungsgebunden, sondern die Lieferung von Wasser und Energie (und die Lieferung wiederum ist vertraglich geregelt).

Lösungsmöglichkeit: Entflechtung und Ausformulierung der zwei Aussagen:

... bei Verträgen zu leistungsgebundener Wasser- und Energielieferung ...

Verkürzungen entstehen auch durch das Auslassen gleicher Wortteile, Wörter, Wortgruppen oder Satzteile (sog. Ellipsen). In einer Rechtsvorschrift sind Ellipsen nur zulässig, wenn die jeweilige Regelung weiterhin eindeutig ist und keine Bezugsfehler enthält, z. B. „Betonherstellung und -verarbeitung“. Ergibt sich mehr als nur eine Lesart, muss umformuliert werden (z. B. bei „Ehe- und Familienstreitsachen“, da unklar bliebe, ob es um „Ehesachen“ oder „Ehestreitsachen“ geht).

4.4 Aufzählungen

291

Arten von Aufzählungen

In Rechtsvorschriften werden Aufzählungen unterschieden

- ◆ nach dem Verhältnis der Aufzählungsglieder zueinander: alternative vs. kumulative Aufzählung,
- ◆ nach der inhaltlichen Vollständigkeit: beispielhafte vs. abschließende Aufzählung,
- ◆ nach der Anordnung der Aufzählungselemente: lineare vs. listenförmige Aufzählung.

292 Alternative vs. kumulative Aufzählung

Eine Aufzählung muss in einer Rechtsvorschrift eindeutig erkennen lassen, ob die aufgezählten Elemente kumulativ oder alternativ miteinander verbunden sein sollen. Die Art der Verknüpfung soll durch den Einleitungssatz klar werden. Die einzelnen Glieder einer Aufzählung werden durch Kommas voneinander getrennt. Eine kumulative Verknüpfung der Aufzählungsglieder wird unterstützend durch die Konjunktion „und“ vor dem letzten Aufzählungsglied signalisiert, eine alternative Verknüpfung durch ein „oder“ an dieser Stelle.

Sind die Aufzählungsglieder selbst schon komplex und kommt das Wort „und“ in ihnen eventuell schon vor, kann das letzte Glied der Aufzählung mit „sowie“ angeschlossen werden. Wird ein „oder“ verwendet, muss aus der Norm auch zweifelsfrei hervorgehen, ob es ausschließenden oder einschließenden Charakter hat. Erstreckt sich dies nicht eindeutig aus dem Kontext, ist Klarstellung geboten:

- ◆ Klarstellung für ein ausschließendes „oder“:

Fehlbeispiel 1:

Der Betrag der Rücklagen ist in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

Problem: Fraglich ist, wie der Betrag der Rücklagen auszuweisen ist, d. h., ob nur eine Möglichkeit gewählt werden darf oder lediglich Wahlfreiheit signalisiert wird und es unschädlich wäre, wenn der Betrag sowohl in der Bilanz als auch im Anhang ausgewiesen würde.

Lösungsmöglichkeit: Wenn nur eine der beiden Arten, den Betrag in der Bilanz auszuweisen, möglich ist, kann dies mit Hilfe der Wendung „entweder ... oder“ klargestellt werden.

Der Betrag der Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

- ◆ Klarstellung für ein einschließendes „oder“:

Fehlbeispiel 2:

(5) Die Verwendung eines Vektors kann unter folgenden Voraussetzungen als Teil einer biologischen Sicherheitsmaßnahme anerkannt werden:

1. ausreichende Charakterisierung des Genoms des Vektors,
2. Vorliegen einer begrenzten Wirtsspezifität,
3. speziell bei Bakterien oder Pilzen kein eigenes Transfersystem, geringe Co-transfer-Rate und geringe Mobilisierbarkeit oder
4. bei einem Vektor für eukaryote Zellen auf viralster Basis keine eigenständige Infektiosität und geringer Transfer durch endogene Helferviren.

Problem: Es muss fachlich geklärt sein, ob die einzelnen Voraussetzungen sich von vornherein gegenseitig ausschließen oder mehrere gemeinsam erfüllt sein können. Das Ergebnis dieser fachlichen Klärung ist im Fehlbeispiel sprachlich nicht eindeutig ausgedrückt.

Lösungsmöglichkeit: Wenn es möglich sein soll, dass mehrere Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind, kann dies mit Hilfe der Wendung „mindestens eine der folgenden Voraussetzungen“ klargestellt werden.

Empfehlungen zum Satzbau

(5) Die Verwendung eines Vektors kann als Teil einer biologischen Sicherheitsmaßnahme anerkannt werden, wenn **mindestens eine der folgenden Voraussetzungen** erfüllt ist:

1. ausreichende Charakterisierung des Genoms des Vektors,
2. Vorliegen einer begrenzten Wirtsspezifität,
3. speziell bei Bakterien oder Pilzen kein eigenes Transfersystem, geringe Co-transfer-Rate und geringe Mobilisierbarkeit oder
4. bei einem Vektor für eukaryote Zellen auf viraler Basis keine eigenständige Infektiosität und geringer Transfer durch endogene Helferviren.

293

Beispielhafte vs. abschließende Aufzählung

Mit einer beispielhaften (auch: nicht abschließenden oder demonstrativen) Aufzählung, die durch Formulierungen wie „**insbesondere**“ oder „**dazu gehören**“ eingeleitet wird, gibt der Normgeber eine Orientierung, welche weiteren Fälle – neben den ausdrücklich genannten – subsumiert werden können. Bei einer abschließenden Aufzählung sind hingegen nur die genannten Fälle von der Norm erfasst. Dies kann durch Formulierungen wie „**ausschließlich**“ und „**nur**“ signalisiert werden.

294

Aufzählung in Listenform

Es fördert die Verständlichkeit einer Regelung deutlich, wenn eine darin enthaltene Aufzählung mehrerer Elemente die Form einer nummerierten Liste hat. Eine Liste ermöglicht durch die Nummerierung der einzelnen Elemente außerdem deren genaue Zitierung.

Beispiel:

Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt diese nicht, soweit

1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

295

Gestaltung listenförmiger Aufzählungen

Die einzelnen Aufzählungsglieder einer listenförmigen Aufzählung sollen nicht zu umfangreich sein und dürfen inhaltlich nicht überfrachtet werden. Die Aufzählungsglieder sind durch Komma bzw. komplexe Aufzählungsglieder durch Semikolon voneinander zu trennen. Das vorletzte Aufzählungsglied soll mit einer Konjunktion enden, die zusammen mit dem Einleitungssatz eindeutig signalisiert, ob es sich um eine kumulative („und“) oder alternative Aufzählung („oder“) handelt.

Ferner dürfen die Aufzählungsglieder weder grammatisch eigenständige Sätze sein noch solche enthalten, da solche „Sätze in Sätzen“ der hierarchischen Ordnung der rechtsformlichen Gliederungseinheiten widersprechen und Verweisungen hierauf oft falsch verstanden werden. In Rechtsvorschriften besteht eine listenförmige Aufzählung also immer aus nur einem einzigen Satz (vgl. Rn. 385).

Fehlbeispiel:

Hinsichtlich der Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes gilt § 10 mit den folgenden Maßgaben:

1. ...
2. ...
3. *Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach den Nummern 1 und 2 geändert, ist der geänderte Teil erneut auszulegen; insoweit sind die Stellungnahmen erneut einzuhören. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden.*
4. ...

Problem: Die Formulierung von ganzen Sätzen innerhalb der Nummer 3 widerspricht der rechtsförmlich festgelegten hierarchischen Anordnung von Gliederungsebenen (Satz > Nummer > Buchstabe). Die Gliederungsebene „Satz“ würde hier – da unterhalb der Gliederungsebene „Nummer“ – falsch verwendet.

Lösungsmöglichkeit: Alle Gliederungspunkte der Liste werden als separate Absätze gefasst. Der ursprüngliche Einleitungssatz vor der Liste bildet den Absatz 1 und verweist voraus auf die folgenden neuen Absätze, in denen die einzelnen Maßgaben geregelt werden. Innerhalb der Absätze können die Maßgaben dann in mehreren Sätzen ausgeführt werden.

- (1) *Hinsichtlich der Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes gilt § 10 mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 5.*
- (2) [bisherige Nummer 1]
- (3) [bisherige Nummer 2]
- (4) *Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach den Absätzen 2 und 3 geändert, ist der geänderte Teil erneut auszulegen; insoweit sind die Stellungnahmen erneut einzuhören. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden.*
- (5) [bisherige Nummer 4]

296 „Sandwich“-Strukturen bei Listen vermeiden

Ein Satz sollte nach einer listenförmigen Aufzählung nicht fortgesetzt werden, d. h., eine „Sandwich“-Struktur soll vermieden werden.

Die Aussage eines Satzes in „Sandwich“-Form ist umso schwerer zu erfassen, je umfangreicher die eingeschobene Aufzählung ist. Außerdem besteht die Gefahr, dass nicht offensichtlich ist, ob sich der Satzteil nach der Aufzählung nur auf das letzte Aufzählungselement oder auf die gesamte Aufzählung bezieht.

Meist lässt sich eine „Sandwich“-Form vermeiden, indem der Einleitungssatz so formuliert wird, dass der Satz mit dem letzten Aufzählungselement endet.

Empfehlungen zum Satzbau

Fehlbeispiel:

Im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege

1. *mindestens eines Kindes unter achtzehn Jahren oder*
 2. *eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten*
- ist auf Antrag ein Vorbereitungsdienst in Teilzeitausbildung zu ermöglichen.*

Lösungsmöglichkeit:

Ein Vorbereitungsdienst in Teilzeitausbildung ist auf Antrag zu ermöglichen

1. im Fall der tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
2. im Fall der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten.

Falls die Wortstellung des Einleitungssatzes durch diese Umstellung ungewöhnlich wirkt, kann für die Inhalte der Nummern „folgende“ zusammen mit einem Oberbegriff für die aufgezählten Elemente oder „Folgendes“ eingefügt werden.

Beispiel:

Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies **für folgende Zwecke** [alternativ: für mindestens einen der folgenden Zwecke/für Folgendes] erforderlich ist:

1. die Führung gesetzlich angeordneter Statistiken der Rechtpflege,
2. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
3. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
4. die Durchführung der Besteuerung.

Manchmal ist die „Sandwich“-Form jedoch unumgänglich, dann allerdings sollte der Satzteil nach der Aufzählung keinen Regelungsgehalt haben, der in anderen Normen in Bezug genommen werden könnte. In Fällen, in denen doch auf einen Satzteil nach der Aufzählung Bezug genommen werden muss, ist dies nur mithilfe einer wörtlichen Wiedergabe möglich, denn Ausdrücke wie „Teilsatz“ oder „Halbsatz“ sind keine rechtsformlichen Gliederungseinheiten und bei komplexen Satzgebilden nicht eindeutig.

Bezüge in Sätzen mit listenförmigen Aufzählungen

297

Ein Satz mit einer listenförmigen Aufzählung muss als Ganzes eine Aussage ergeben, also **linear lesbar** sein. Zugleich muss jedes einzelne Aufzählungsglied der Liste zusammen mit dem Einleitungssatz eine Aussage ergeben, d. h., der Satz muss auch **modular lesbar** sein.

In solchen Sätzen ist auf pronominale Wörter (z. B. „diese“, „sie“, „er“, „dabei“) besonders zu achten.

Fehlbeispiel:

- (1) *Die Vollstreckung ist nicht zulässig, wenn*
1. *die verurteilte Person im Zeitpunkt der Tat nach § 19 des Strafgesetzbuches schuldunfähig oder nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes strafrechtlich nicht verantwortlich war,*
 2. *sie zu der Verhandlung, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, persönlich nicht erschienen ist,*
 3. *sie wegen derselben Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist, ..., oder*
- ...

Problem: Der Absatz lässt sich **nur linear** lesen: Die Nummern 2 und 3 sind nur in Verbindung mit Nummer 1 verständlich, da das Pronomen „sie“ Bezug nimmt auf „verurteilte Person“. Würde man modular lesen und den Einleitungssatz nur in Verbindung mit Nummer 2 oder 3 lesen, so würde sich das Pronomen „sie“ auf „Vollstreckung“ beziehen und die Regelungen ergäben keinen Sinn.

Lösungsmöglichkeit: Das Bezugswort ist in den Einleitungssatz zu ziehen oder für jede Nummer explizit zu wiederholen.

(1) *Die Vollstreckung ist nicht zulässig, wenn die verurteilte Person*

1. *im Zeitpunkt der Tat nach § 19 des Strafgesetzbuchs schuldunfähig oder nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes strafrechtlich nicht verantwortlich war,*
 2. *zu der Verhandlung, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, persönlich nicht erschienen ist,*
 3. *wegen derselben Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist, ..., oder*
- ...

4.5 Negation

298 Negationen sparsam verwenden

In einem Satz sollte idealerweise nur ein Negationselement verwendet werden. Die doppelte Verneinung birgt grundsätzlich Verständnishürden, weil Mehrdeutigkeit entstehen kann und die Verständlichkeit unnötig beeinträchtigt wird.

Herkömmliche explizite Negationselemente sind Formulierungen mit „kein“, „nicht“, „un-“, „los“ etc. Es sind aber auch implizite Negationen zu beachten, etwa:

- ◆ Wörter, die eine Negation im weiteren Sinne enthalten (z. B. „Nichtigkeit“, „Fehlen“, „Mangel“, „Ablehnung“, „Ausschluss“, „entfallen“, „verzichten“, „ausgeschlossen“, „ohne“), und
- ◆ Verhältnisse, die bereits eine Verneinung oder Umkehrung in sich tragen (z. B. Ausnahmen, Rückausnahmen oder Einschränkungen von einem negativ formulierten Grundsatz).

299 Negation durch „weder ... noch“

Folgt auf ein Negationselement eine mit „oder“ bzw. mit „und“ verknüpfte Aufzählung, bleibt oft unklar, ob sich die Negation nur auf das erste Aufzählungsglied oder auf alle Teile der Aufzählung beziehen soll.

Empfehlungen zur Wortwahl in Rechtsvorschriften

Damit die Norm eindeutig ist, kann das Negationselement wiederholt werden oder eine andere Struktur gewählt werden. So werden z. B. mithilfe der mehrteiligen Konjunktion „weder ... noch“ zwei Elemente gleichzeitig negiert.

Fehlbeispiel:

Dieses Gesetz gilt für alle Gremien, an deren Besetzung der Bund mitwirkt. Es gilt nicht für die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung und für die Begründung der Mitgliedschaft in Gremien der Gerichtsbarkeit und der Deutschen Bundesbank.

Problem: Es ist unklar, wie weit die Negation von „nicht“ reichen soll: Wirkt sie nur bis zum „und“ oder auch noch darüber hinaus? Durch die nicht eindeutige Negation bleibt unklar, ob das Gesetz für „die Begründung der Mitgliedschaft in Gremien ...“ gelten soll oder nicht.

Lösungsmöglichkeit: Falls beide Aufzählungselemente negiert werden sollen, können beide Elemente gleichzeitig und eindeutig mit „weder ... noch“ negiert werden:

Dieses Gesetz gilt für alle Gremien, an deren Besetzung der Bund mitwirkt. Es gilt weder für die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung noch für die Begründung der Mitgliedschaft in Gremien der Gerichtsbarkeit und der Deutschen Bundesbank.

5 Empfehlungen zur Wortwahl in Rechtsvorschriften

5.1 Allgemeine Hinweise zur Wortwahl

Redliche Wortwahl

300

Die Vorschriftensprache soll redlich sein und Sachverhalte weder verschleiern noch beschönigen.

So sollen etwa Kürzungen (z. B. von Leistungen) oder Erhöhungen (z. B. von Gebühren) nicht hinter Ausdrücken wie „Dynamisierung“ oder „Anpassung“ versteckt, sondern klar benannt werden.

Allgemeinsprachliche Wörter verwenden

301

In Rechtsvorschriften verwendete Wörter sollen möglichst nah am allgemeinen Sprachgebrauch sein. Veraltete oder ungebräuchliche Wörter sollten nur dann verwendet werden, wenn dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist (Rn. 304 ff.).

So soll etwa statt des veralteten und nicht mehr allgemein verständlichen Ausdrucks „vom Hundert“ besser „Prozent“ verwendet werden.

Begriffe konsistent verwenden

302

Wie auf der Satzebene (Rn. 257) gilt auch auf der Wortebene der Grundsatz „Gleiches möglichst gleich benennen“, denn ansonsten bliebe vielleicht unklar, ob verschiedene Formulierungen synonym verwendet werden oder ob sie wirklich Unterschiedliches bezeichnen sollen. Daher sollen gleiche Inhalte möglichst mit den gleichen Wörtern oder Wendungen bezeichnet werden und Begriffe immer in derselben Bedeutung verwendet werden (Rn. 259).

Beispiel:

In einem Gesetz mit Regelungen zu „Ehegatten“ soll nur dieser Begriff verwendet werden (und nicht etwa gelegentlich „Ehepartner“).

Das Konsistenzgebot betrifft auch Begriffe, die mithilfe von Substantiven gebildet werden. Kommen Begriffe innerhalb derselben Rechtsvorschrift sowohl als allein-stehendes Substantiv vor als auch zusammen mit einem Adjektiv, z. B. „Behörde“ versus „zuständige Behörde“ oder „Entscheidung“ versus „gerichtliche Entscheidung“, so muss das Adjektiv ganz gezielt eingesetzt werden, um den Unterschied zwischen zuständigen und anderen Behörden bzw. von gerichtlichen und anderen Entscheidungen widerspruchsfrei abzubilden.

303 Etablierte Wortkombinationen

Wörter, die im Satz miteinander verbunden werden, müssen zusammenpassen. Dabei ist auf typische Wortkombinationen, also solche, die besonders häufig vorkommen und daher als „etabliert“ gelten, zu achten. So kann man z. B. einen „Antrag stellen“, nicht aber „erheben“, während man eine „Klage erheben“, nicht aber „stellen“ kann.

Fehlbeispiel:

Der Hersteller muss die **Anforderungen** der Bundesanstalt **einhalten**.

Problem: Das Verb „einhalten“ passt nicht zum Substantiv „Anforderungen“, denn es setzt voraus, dass zwischen zwei oder mehreren Parteien etwas vereinbart wurde, das von jeder dieser Parteien einzuhalten ist (etwa Vereinbarungen oder Verträge). Anforderungen werden dagegen im Allgemeinen eher gestellt und sind zu erfüllen.

Lösungsmöglichkeit 1: Das Verb wird an das Substantiv angepasst:

Der Hersteller muss die **Anforderungen** der Bundesanstalt **erfüllen**.

Lösungsmöglichkeit 2: Das Substantiv wird an das Verb angepasst:

Der Hersteller muss die **Vereinbarungen**, die er mit der Bundesanstalt getroffen hat, **einhalten**.

5.2 Fachwörter und Fremdwörter

304 Umgang mit Fachwörtern

Fachwörter sollen im Interesse der Allgemeinverständlichkeit nur benutzt werden, wenn sie wirklich nötig sind, d. h., wenn eine allgemeinverständliche Alternative von beruflichen Rechtsanwendern missverstanden würde. Um das zu beurteilen, empfiehlt es sich zu prüfen, ob und wie ein Fachwort in anderen Rechtsvorschriften verwendet wird.

305 Juristische Fachwörter

Wörter wie „Eigentum“ und „Besitz“, „Darlehen“ und „Leihe“ u. v. a. m. sind innerhalb von Rechtsvorschriften juristische Fachausrücke – und müssen nicht besonders erklärt werden. Ihre fachsprachliche Bedeutung weicht von der allgemeinsprachlichen Bedeutung ab (Rn. 241, 244).

306 Nicht-juristische Fachwörter

Fachwörter, die zur Regelung von Sachverhalten bestimmter Fachbereiche nötig sind, werden üblicherweise mit Begriffsbestimmungen (Rn. 267 ff.) eingeführt.

Empfehlungen zur Wortwahl in Rechtsvorschriften

Beispiel:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Milchretentat im Sinne dieser Verordnung ist das Erzeugnis, das durch Konzentrieren von Milcheiweiß mit Hilfe der Ultrafiltration von Milch, teilentrahmter Milch oder Magermilch gewonnen wird.

(2) ...

Fachwörter einheitlich verwenden

307

Fachwörter müssen innerhalb einer Rechtsvorschrift – und möglichst auch innerhalb der gesamten Rechtsordnung – in ein und derselben Bedeutung verwendet werden (Rn. 302). Allerdings können Fachwörter selbst innerhalb der juristischen Fachsprache in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedliche fachsprachliche Bedeutungen haben. So ist zum Beispiel ein „Arrest“ im Zivilprozessrecht eine Maßnahme zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, während der „Arrest“ im Strafrecht eine Form des Freiheitsentzugs ist. Tragende Fachwörter einer Regelung sollte man daher mithilfe der Datenbank des Bundesrechts bei *juris* (Rn. 28) überprüfen:

- ♦ In welchen Rechtsgebieten und Einzelvorschriften wird der Begriff bereits verwendet?
- ♦ Gibt es Bedeutungsunterschiede?

Ohne überzeugenden Grund sollte einem Fachwort ebenso wenig wie einem anderen Begriff, der im Recht bereits verwendet wird, kein anderer Bedeutungsinhalt zugeschrieben werden. Besser ist es dann, einen neuen Begriff zu prägen (vgl. Rn. 267 ff.).

„wenn“, „falls“ und „sofern“ vs. „soweit“

308

Die Konjunktionen „wenn“, „falls“, „sofern“ und „soweit“ leiten Bedingungssätze ein. Sie werden in Rechtsvorschriften wie folgt (fachsprachlich) gebraucht:

- ♦ Mit „wenn“, „falls“ und „sofern“ werden **uneingeschränkte bzw. absolute Bedingungen** ausgedrückt, etwa wenn eine Rechtsfolge oder eine Voraussetzung ganz ausgeschlossen oder ganz zugelassen wird.

Beispiel:

Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, **wenn** der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, ...

- ♦ Mit „soweit“ wird ein Nebensatz eingeleitet, der das **Maß** oder den **Umfang** einer Rechtsfolge oder einer Voraussetzung festlegt und diese dadurch einschränkt. Die ausgedrückte Einschränkung wirkt also **graduierend**, die Konjunktion „soweit“ ist durch „in dem Maße, wie ...“ oder „in dem Umfang, wie ...“ ersetzbar.

Beispiel:

Soweit der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

Fehlbeispiel:

(1) Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen ...

Problem: Entweder benötigt eine Behörde ein Führungszeugnis über eine Person oder sie benötigt es nicht (absolute Bedingung). Der graduelle Erhalt eines Führungszeugnisses ist hingegen nicht möglich.

Lösungsmöglichkeit: Absolute Bedingungen werden ausgedrückt mit „wenn“, „falls“ oder „sofern“.

(1) Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, wenn sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen ...

309 Juristischer Gebrauch von „sollen“

Bei Formulierungen mit „sollen“ ist zu beachten, dass der fachsprachliche Gebrauch von „sollen“ in Rechtsvorschriften vom allgemeinsprachlichen Gebrauch abweicht.

Im Verwaltungsrecht sind Soll-Vorschriften Rechtsnormen, die einer Behörde bei der Vornahme oder dem Unterlassen einer Handlung nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum einräumen. Das bedeutet, dass die Behörde **in der Regel** die in der Rechtsnorm bezeichnete Handlung vornehmen oder unterlassen muss. Damit unterscheiden sich Soll-Vorschriften von Kann- und Muss-Vorschriften, die der Behörde einen weiten (Kann-Vorschrift) bzw. gar keinen Entscheidungsspielraum (Muss-Vorschrift) lassen.

In anderen Rechtsbereichen signalisieren Soll-Vorschriften (im Unterschied zu Muss-Vorschriften) oft, dass ein Verstoß keine Rechtsfolge nach sich zieht oder die Rechtsfolge weniger schwerwiegend ist. Ein Erblasser beispielsweise „soll“ angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er das eigenhändige Testament errichtet hat (§ 2247 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Fehlen diese Angaben, ist das Testament gleichwohl als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen anderweitig treffen lassen (§ 2247 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Wenn Behörden in ihrer Entscheidung jedoch gebunden werden oder wenn es um Verbote und Gebote geht, sind Formulierungen mit „müssen“, „sind/haben zu ...“ oder „dürfen nicht“ zu wählen. Eine Verpflichtung von Behörden kann auch mit dem Indikativ Präsens ausgedrückt werden, das innerhalb von Rechtsvorschriften imperativisch gebraucht wird: Die zuständige Behörde „erteilt“ oder „übersendet“ etwas etc.

310 Wortzusammensetzungen

Zusammengesetzte Substantive (Komposita) sind so zu bilden, dass ihre Bedeutung leicht erfassbar ist. Bevor ein neues zusammengesetztes Substantiv als Fachwort geprägt wird, sollte jedoch geprüft werden, ob die Neubildung sinnvoll ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das neue zusammengesetzte Substantiv in der Rechtsvorschrift häufig vorkommt und das Erfassen des Textes erleichtert.

So kann es z. B. besser sein, mit „Jahresschlussbilanz“ zu formulieren als mit „für den Schluss eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz“.

Überlange Wortzusammensetzungen sollen unterbleiben.

Fehlbeispiele:

Schönheitsreparaturkostenpauschale

Großkreditobergrenzenüberschreitungen

Umgang mit Fremdwörtern

Die Rechtssprache ist **deutsch**. Zur deutschen Sprache gehören auch viele inzwischen allgemein bekannte Fremdwörter bzw. Wörter fremder Herkunft. In einer Rechtsvorschrift sollen solche Wörter jedoch nur verwendet werden, wenn sie als Fachwörter (Rn. 304 ff.) gebraucht werden oder bereits so gebräuchlich im Deutschen sind, dass ihre Übersetzung ins Deutsche befremdlich wäre.

Beispiel:

In einer Verordnung über Mediengestaltung etwa wären eigens dafür eingedeutschte Begriffe umständlich oder gar irreführend. Die Umschreibung von „Online-Community“ als „basisdemokratisch organisierte Netzgemeinschaft mit interaktivem Charakter“ wäre unangebracht, da es sich bei „Online-Community“ inzwischen um einen allgemeinsprachlich etablierten Begriff handelt.

Gebräuchliche Fremdwörter

Fremdwörter bzw. Wörter fremder Herkunft sollten in Regelungen gewählt werden,

- ◆ wenn sie innerhalb eines Regelungs- bzw. Fachbereiches gebräuchlicher oder für die Adressaten der Norm verständlicher sind als ihre deutschen Entsprechungen (wie „Prozent“ vs. „vom Hundert“) oder
- ◆ wenn es kein treffendes deutsches Wort gibt (z. B. englische Begriffe aus der Fachsprache der Informationstechnik, die inzwischen in vielen gesellschaftlichen Bereichen verwendet werden, wie „Internet“, „Homepage“, „Server“ oder auch Berufsbezeichnungen wie „Controller“).

Siehe auch Rn. 301.

2.1 Personenbezeichnungen

Vorbemerkung

Rechtsvorschriften sind an **alle Personen** gerichtet, die in den Anwendungsbereich der jeweiligen Regelung fallen. Die Bezeichnungen von Handelnden bzw. Betroffenen werden in Rechtsvorschriften in der Regel nicht spezifisch gebraucht, d. h., sie beziehen sich grundsätzlich auf jede Person in der **regelungsrelevanten Rolle** wie der von Erziehungsberechtigten, Kindern, Schuldner, Betroffenen, Dritten, Opfern. Sie bezeichnen daher keine konkreten Personen, sondern **Gruppen von natürlichen bzw. juristischen Personen**.

Damit die Handelnden bzw. Betroffenen in einer abstrakt-generellen Regelung treffend benannt werden, ist vielerlei zu bedenken (vgl. Rn. 247, 281). Die folgenden Randnummern helfen – mit Blick auf die Verständlichkeit von Rechtsvorschriften und die Einheitlichkeit der Rechtssprache – beim Finden der geeigneten Personenbezeichnungen. Bei Einzelfragen hilft die Gesetzesredaktion (Rn. 47).

Wahl der Personenbezeichnung

Personenbezeichnungen müssen ebenso wie andere Begriffe in Rechtsvorschriften **sinnvoll eingesetzt werden, präzise sein und konsistent verwendet werden**. Ob und wie Personen in den einzelnen Regelungen einer Rechtsvorschrift bezeichnet werden müssen, kann anhand folgender Fragen ermittelt werden:

- ◆ Welche Personen können nach dem Inhalt der jeweiligen Regelung agieren bzw. betroffen sein (natürliche Personen oder juristische Personen oder beide)?
- ◆ Welcher für die Regelung rechtlich relevante Aspekt dieser Personen muss ausgedrückt werden (z. B. die Verwandtschaft ersten Grades durch die Wörter

„Verwandte ersten Grades“, die Inhaberschaft von Anteilsrechten durch das Wort „Anteilseigner“)?

- ◆ Ergibt sich bereits aus anderen Regelungen derselben Rechtsvorschrift, wer agiert bzw. wer betroffen ist, oder müssen Handelnde bzw. Betroffene in dieser Regelung (erstmals) ausdrücklich benannt werden?
- ◆ Hat sich für den regelungsrelevanten Aspekt einer Person bereits ein Rechtsbegriff etabliert (z. B. „Gläubiger“, „Mündel“, „Rechtsbeistand“), der im Interesse der Einheitlichkeit gewählt werden sollte?

315 Bezeichnung natürlicher Personen

Wenn eine Regelung ausschließlich natürliche Personen betrifft, so werden sie entsprechend der jeweiligen **rechtlichen Rolle** bezeichnet, die für die Regelung wesentlich ist. Das ist die Rolle, in der die natürliche Person agiert bzw. in der sie von der Regelung betroffen ist. So werden etwa im Familienrecht Bezeichnungen wie „der Elternteil“ oder „das Kind“ aus den Beziehungen zwischen Familienmitgliedern abgeleitet.

Rechtsvorschriften, insbesondere solche, die Ausbildungen oder Prüfungen regeln, enthalten oft Berufsbezeichnungen, die natürlichen Personen als Grundlage für ihre **Eigenbezeichnung** dienen können. Wenn es keine geeignete geschlechtsneutrale Form gibt, wird in solchen Rechtsvorschriften die feminine und die maskuline Form verwendet (etwa „Goldschmied und Goldschmiedin“).

316 Regelungsrelevantes natürliches Geschlecht ausdrücken

Ist das natürliche Geschlecht von Personen für die Regelung wesentlich, so muss es eindeutig ausgedrückt werden, z. B. „Frau“, „Mann“, „schwangere Soldatin“, „männliche Waise“.

Beispiele:

Der Anspruch besteht nicht **für weibliche Versicherte**, die das 40. und nicht **für männliche Versicherte**, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Steht Besatzungsmitgliedern kein eigenes Bad zur Verfügung, kann jeweils **für höchstens vier männliche oder vier weibliche Besatzungsmitglieder** ein Waschbecken und eine Dusche zur gemeinsamen Nutzung vorgesehen werden.

317 Regelungen zur Gleichstellung von Frauen

Regelungen, die auf die Beseitigung einer noch bestehenden Benachteiligung von Frauen zielen, müssen Frauen ausdrücklich nennen. Das betrifft u. a. Regelungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Gremien.

Beispiele:

Der Ethik-Kommission gehören **weibliche und männliche Mitglieder** an und bei der Auswahl der Mitglieder und externen Sachverständigen werden **Frauen und Männer** mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilnahme gleichermaßen berücksichtigt.

Bei einer Wahl des Vorsitzes sollen **weibliche und männliche Mitglieder** zur Wahl stehen.

318 Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich ausdrücken

Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 42 Absatz 5 Satz 2 GGO soll die Gleichstellung von Frauen und Männern in Rechtsvorschriften auch sprachlich ausgedrückt werden. Die genannten Vorschriften geben allerdings nicht vor, wie die Gleichstellung sprachlich auszudrücken ist. Der dadurch eröffnete

Empfehlungen zur Wortwahl in Rechtsvorschriften

Gestaltungsspielraum soll so genutzt werden, dass **Personenbezeichnungen sinnvoll, präzise und konsistent verwendet werden** (Rn. 314).

Eine Möglichkeit zur Bezeichnung natürlicher Personen besteht in der Verwendung von **Paarformen** (z. B. „Antragsteller und Antragstellerinnen“, „der Nutzer und die Nutzerin“). Dies darf in Rechtsvorschriften allerdings **kein Automatismus** sein. Denn bei allen Bemühungen, die Gleichstellung der Geschlechter auch sprachlich auszudrücken, ist das **Gebot der Verständlichkeit** zu beachten. So können Häufungen von Paarformen oft die Verständlichkeit einer Regelung behindern. Dies gilt insbesondere, wenn sie mit Artikeln, Adjektiven und Pronomen verbunden sind (z. B. „der oder die Auszubildende und seine oder ihre Prüfungsleistung“; „für den berechtigten Nutzer oder die berechtigte Nutzerin bzw. für dessen oder deren Antrag“).

Besonders mit geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen lässt sich die sprachliche Gleichstellung aller Geschlechter verwirklichen. Sie sollen in Rechtsvorschriften bevorzugt verwendet werden, wenn sie die Verständlichkeit nicht behindern; dem entsprechen vor allem die folgenden Formen:

- ◆ Wortzusammensetzungen bzw. Formulierungen mit geschlechtsabstrakten Wörtern wie „Person“ oder „Mitglied“ („Vertrauensperson“; „stellvertretendes Mitglied“ etc.),
- ◆ Substantive auf „-ling“ („Prüfling“) oder „-kraft“ („Lehrkraft“, „Fachkraft“ etc.),
- ◆ Formulierungen mit Pronomen („wer“, „alle“, „diejenigen“, „niemand“ etc.),
- ◆ Pluralformen substantivierter Adjektive („Angehörige“, „Sachverständige“, „Deutsche“, „Minderjährige“ etc.) und von Partizipien („Heranwachsende“, „Angestellte“, „Beschäftigte“, „Versicherte“ etc.) und
- ◆ grammatisch maskuline, feminine und neutrale Substantive („Mensch“, „Person“, „Kind“ etc.), die in einer Rechtsvorschrift als geschlechtsunabhängig zu verstehen sind.

Keine Sparschreibungen

319

Damit ein Text problemlos von einer menschlichen oder technischen Assistenz vorgelesen werden kann, müssen in Rechtsvorschriften auch Personenbezeichnungen ausformuliert sein und dürfen keine Sparschreibungen enthalten – weder Schrägstriche noch andere Zeichen wie Klammern, Unterstriche oder Sterne (Asterisk); also keine Formen wie „Käufer/in“ oder „der/die Geprüfte“, „die Bewerber(innen)“, „Prüfer_in“ oder „Schüler*_in“.

Bezeichnung juristischer Personen

320

Wenn in Rechtsvorschriften ausschließlich juristische Personen (z. B. Vereine oder Stiftungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts) genannt werden müssen, so werden sie entsprechend der jeweiligen **rechtlichen Rolle** bezeichnet, die **für die Regelung wesentlich** ist. Das ist die Rolle, in der die juristische Person agiert bzw. von der Regelung betroffen ist, z. B. als Netzbetreiber oder Entsorgungsunternehmen.

Ist ein bestimmter Typ juristischer Personen regelungsrelevant, so wird er mit der jeweils einschlägigen Bezeichnung wie „die Aktiengesellschaft“, „der eingetragene Verein“, „die Gemeinde“ etc. genannt.

Ist eine konkrete juristische Person Handelnde oder Betroffene, so wird sie mit ihrer offiziellen Bezeichnung, z. B. „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“, bezeichnet.

321 Bezeichnung gemischter Personengruppen

Wenn in Rechtsvorschriften Personengruppen genannt werden müssen, die sowohl natürliche als auch juristische Personen umfassen, so werden auch sie entsprechend der jeweiligen rechtlichen Rolle oder Eigenschaft bezeichnet, die für die Regelung rechtlich wesentlich ist (z. B. „Gläubiger“, „Antragsteller“, „Arbeitgeber“, „Auftragnehmer“).

Da juristische Personen wie Unternehmen, Selbstverwaltungskörperschaften, Stiftungen und deren Organe sowie jegliche Zusammenschlüsse von Personen kein natürliches Geschlecht besitzen, sind Paarformen zur Bezeichnung derart gemischter Personengruppen nicht geeignet.

322 Etablierte Rechtsbegriffe

Personenbezeichnungen können zu „feststehenden“ Rechtsbegriffen mit bestimmten fachlich relevanten Bedeutungsinhalten geworden sein. Solche etablierten Rechtsbegriffe sind z. B. „Vormund“, „Schuldner“ und „Opfer“. Sie stammen aus grundlegenden Rechtsvorschriften wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Strafgesetzbuch und haben sich als Fachbegriffe durch Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Literatur etabliert. Sie werden sowohl für Gruppen aus ausschließlich natürlichen Personen als auch für solche aus ausschließlich juristischen Personen als auch für gemischte Personengruppen verwendet. Ob ein etablierter Rechtsbegriff vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden.

323 Einheitlichkeit von Personenbezeichnungen

Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtssprache und der Rechtsordnung sollen Personenbezeichnungen in Rechtsvorschriften möglichst konsistent verwendet werden. Für die Wahl von Personenbezeichnungen sollen daher auch die Beziehungen der jeweiligen Rechtsvorschrift zum über-, unter- und nebengeordneten Recht beachtet werden.

Bei Änderungsgesetzen sollte darauf geachtet werden, dass durch neue oder geänderte Regelungen auch hinsichtlich der Personenbezeichnungen keine Widersprüche entstehen.

▷ **Praxistipp**

Zuweilen kommt es vor, dass der Normgeber Änderungen nur auf bestimmte Regelungen beschränken und Anpassungen der umgebenden Regelungen vermeiden will. Um terminologische Brüche durch uneinheitliche Personenbezeichnungen zu vermeiden, können dann für die zu ändernden Textstellen, die im unveränderten Regelungstext verwendeten Personenbezeichnungen beibehalten werden (siehe auch Rn. 257).

6 Schreibweisen und andere Formalien

6.1 Rechtschreibung

324 Rechtschreibregeln anwenden

Die Rechtssprache ist deutsch. Die amtlichen Regeln der deutschen Rechtschreibung gelten auch für Rechtsvorschriften (Rn. 260). Regelwerk und Wörterverzeichnis sind in einer Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht worden (BAnz. Nr. 206a vom

Schreibweisen und andere Formalien

3. November 2006), Aktualisierungen und weitere Informationen bietet der Rat für deutsche Rechtschreibung unter www.rechtschreibrat.com.

Falsche Schreibweisen oder falsche Zeichensetzung können Missverständnisse hervorrufen oder das Verstehen unmöglich machen.

Beispiel für verschiedene Bedeutungen – je nach Position des Kommas:

Entscheidet die Staatsanwaltschaft, nicht von den Bewilligungshindernissen nach § 84c Nummer 1 bis 6 Gebrauch zu machen, begründet sie dies in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit.

versus

Entscheidet die Staatsanwaltschaft nicht, von den Bewilligungshindernissen nach § 84c Nummer 1 bis 6 Gebrauch zu machen, begründet sie dies in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit.

Änderung von Schreibweisen

325

Weil sich Rechtschreibregeln ändern, kann eine Rechtsvorschrift in zu unterschiedlichen Zeiten entstandenen Textteilen unterschiedliche Schreibweisen eines Wortes enthalten. Das ist insbesondere der Fall, wenn in einem Änderungsgesetz andere zulässige Schreibweisen verwendet werden als in dem zu ändernden Stammgesetz. Anlässlich einer Bekanntmachung der Neufassung von Rechtsvorschriften (Rn. 723) sind solche unterschiedlichen Schreibweisen, z. B. „auf Grund“ vs. „aufgrund“ oder „selbständig“ vs. „selbstständig“, zu vereinheitlichen.

6.2 Abkürzungen und Kurzwörter

326

Keine Kurzformen im Regelungsteil

In Rechtsvorschriften dürfen außer in den in der folgenden Randnummer beschriebenen Ausnahmen (Rn. 327) keine Kurzformen verwendet werden.

Zu den Kurzformen gehören

- ◆ **Abkürzungen**, die nur geschrieben werden (wie „usw.“ und „i.V.m.“), und
- ◆ **Kurzwörter**, die so ausgesprochen werden, wie sie geschrieben werden (wie „Kita“ und „LKW“).

Das Verwendungsverbot gilt selbst für gängige Abkürzungen (wie „u. a.“ und „z. B.“). Auch rechtsförmliche Gliederungseinheiten werden im Regelungstext (und in Änderungsbefehlen) nicht abgekürzt (also nicht: „Art.“, „Abs.“, „S.“ und „Nr.“).

Auch viele Maßeinheiten und sonstige normierte Einheiten (z. B. „Kubikmeter“, „Gramm“) werden ausgeschrieben. Die Einheitenverordnung listet die normierten Einheiten auf und gibt an, welche Vorsätze bei Einheiten (z. B. „Kilo“, „Milli“) verwendet werden.

Erlaubte Kurzformen

327

Kurzformen von Wörtern und von Wortgruppen dürfen verwendet werden:

- ◆ für Fundstellenangaben:
Es werden festgelegte Abkürzungen für die amtlichen Veröffentlichungsorgane verwendet (siehe Rn. 63 ff.).
- ◆ für Zusammensetzungen mit den Kurzformen EU (für Europäische Union) und EWR (für die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes):
Es sind die Hinweise zur Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union im Bundesrecht (Rn. 182 ff.) zu beachten.

- ◆ für allgemein bekannte Kurzwörter mit fremdsprachiger Langform ohne allgemeinverständliche deutsche Übersetzung:
„E-Mail“, „USB-Stick“, „DVD“ (statt Digitale Versatile Disc), „AIDS“ (statt Acquired Immune Deficiency Syndrome) oder „PDF“ (statt Portable Document Format) etc.
- ◆ für Abkürzungen, die Bestandteil von Eigennamen oder offiziellen Bezeichnungen sind

Beispiel:

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.

- ◆ in Tabellen, Übersichten oder Formeln, wenn die verkürzten Darstellungsformen der Übersichtlichkeit dienen.

Die Abkürzungen normierter Einheiten sind der Einheitenverordnung zu entnehmen, die Abkürzungen der Einrichtungen des Bundes dem Abkürzungsverzeichnis des Bundesverwaltungsamtes.

Werden Abkürzungen und Kurzwörter verwendet, die **nicht allgemein bekannt** sind, so müssen sie eingeführt werden, beispielsweise bei ihrem ersten Auftreten durch Einführung in Klammern oder in Fußnoten oder durch eine Legende.

6.3 Satzzeichen und typografische Mittel

328 Typografische Anführungszeichen

In Rechtsvorschriften werden deutsche typografische Anführungszeichen verwendet: „...“.

Die folgenden Textteile werden immer in Anführungszeichen gesetzt:

- ◆ bisherige und künftige Textteile einer Rechtsvorschrift in Änderungsbefehlen

Beispiel 1:

1. In § 25 Absatz 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

- ◆ wörtliche Zitate, Wiedergabe von gesetzlich vorgeschriebenen Aufschriften, Bezeichnungen und Anweisungen

Beispiele 2:

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Das Zeichen „Radfahrer“ zeigt an, dass

Das Produkt muss mit dem Hinweis „enthält gentechnisch veränderte ...“ gekennzeichnet sein.

Die Sachbezeichnung lautet „Perlwein mit zugegebener Kohlensäure“.

Das Erzeugnis muss folgenden Warnhinweis tragen: „kann zu ... führen“.

329 Bindestrich, Gedankenstrich, Spiegelstrich

Bindestrich und Gedankenstrich werden häufig verwechselt. Während der **Bindestrich** (kurzer Strich) bei Worteinsparungen oder -zusammensetzungen zum Einsatz kommt, findet sich der **Gedankenstrich** (langer Strich) in Rechtsvorschriften nur in Überschriften und trennt dort Kurzbezeichnung und Abkürzung. Er wird durch Leerzeichen auf beiden Seiten abgesetzt (Rn. 354). Bei den Strichen vor den Elemen-

Schreibweisen und andere Formalien

ten einer listenförmigen Aufzählung spricht man hingegen von **Spiegelstrichen** (lang). Diese dürfen nur in der Eingangsformel einer Rechtsverordnung und in Anlagen zu Rechtsvorschriften verwendet werden.

330

Bindestrich als Ergänzungsstrich

Der Ergänzungsstrich (kurz) steht für einen eingesparten Wortteil. Er wird insbesondere bei Wortzusammensetzungen (Komposita) verwendet, die mit „und“, „oder“, „sondern“ bzw. „aber“ verbunden sind und einen gemeinsamen Bestandteil besitzen.

Beispiele:

Ausbildungs- oder Studienplatz
Datenkennzeichnung und -auswertung

Der Ergänzungsstrich darf nur verwendet werden, wenn eindeutig ist, für welchen Wortteil er steht. Da diese Eindeutigkeit bei mehrgliedrigen Komposita oft nicht gegeben ist, sollte der Ergänzungsstrich hier nicht eingesetzt werden.

Fehlbeispiel:

Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

Problem: Hier ist unklar, ob es um ein Vormündergesetz oder ein Vormündervergütungsgesetz geht. Zudem darf die Kurzbezeichnung eines Gesetzes aus nur einem Wort bestehen.

Lösungsmöglichkeit: Der Ergänzungsbindestrich wird so verwendet, dass eindeutig ist, für welchen Wortteil er steht. Außerdem wird durchgekoppelt (vgl. Rn. 331), da es sich um die Überschrift eines Gesetzes handelt.

Vormündervergütungs- und -Betreuervergütungsgesetz

331

Bindestrich zur Kopplung

Steht eine zusammengehörige Wortgruppe vor einem Wort (Bezugswort) und bildet zusammen mit diesem eine Bedeutungseinheit, so werden alle Wörter der Fügung durch Bindestriche verbunden (durchgekoppelt).

Der Bindestrich ist so zu setzen, dass sich die richtigen Beziehe zwischen den Bestandteilen der Wortzusammensetzung ergeben. In Rechtsvorschriften wird der Kopplungsbindestrich vor allem bei Kurzbezeichnungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen verwendet.

Beispiel:

Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz

Fehlbeispiel:

Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Problem: Die Bildung ist falsch, da es keine alkoholhaltige Verordnung gibt und „alkoholhaltig“ sich auf „Getränke“ und nicht auf „Verordnung“ beziehen soll.

Lösungsmöglichkeit: Zwischen „Alkoholhaltige“, „Getränke“ und „Verordnung“ (= Bezugswort) muss jeweils ein Bindestrich stehen:

Alkoholhaltige-Getränke-Verordnung

332 Schrägstrich unterlassen

Im Regelungsteil von Rechtsvorschriften darf der Schrägstrich nicht verwendet werden, weil **nicht eindeutig** ist, ob er für „oder“, „und“ oder „beziehungsweise“ steht. Welche Relation vom Gesetzgeber gewünscht ist, muss sprachlich eindeutig ausgedrückt sein.

Schrägstriche zu unterlassen, dient außerdem der Barrierefreiheit, da solche Sonderzeichen nicht problemlos von einer Sprachausgabe-Software (Screenreader) gelesen werden können.

333 Doppelpunkt zur Ankündigung einer Aufzählung

Ein Doppelpunkt dient zur Ankündigung einer listenförmigen Aufzählung. Er steht am Ende eines Einleitungssatzes, der mit „Folgendes“, „folgende“ oder „wie folgt“ auf die einzelnen Aufzählungsglieder vorverweist.

Beispiel 1:

Für die Berechnung der Gesamtnote der Prüfung sind die Noten der Prüfungsleistungen **wie folgt** zu gewichten:

1. Modulprüfungen der Studienabschnitte 1, 3, 5 und 7 mit Ausnahme der Abschlussarbeit mit 70 Prozent,
2. Modulprüfungen der berufspraktischen Studienabschnitte 2, 4 und 6 mit 20 Prozent,
3. Abschlussarbeit mit 10 Prozent.

Ein Doppelpunkt kann auch dann gesetzt werden, wenn der einleitende Satzteil nicht die oben genannten Signalwörter enthält.

Beispiel 2:

Im Antrag auf Registrierung hat das Luftfahrtunternehmen anzugeben:

1. Name,
2. Geschäfts- oder Wohnsitz,
3. Rechtsform,
4. abweichender Ort der Buchführung,
5. falls erteilt, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes).

334 Mehrere Doppelpunkte

Doppelpunkte können eine listenförmige Aufzählung weiter untergliedern. Dann folgt dem Doppelpunkt am Ende des Einleitungssatzes ein weiterer Doppelpunkt auf der nächsttieferen Aufzählungsebene.

Beispiel:

Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. **Honorarzone I:** sehr geringe Planungsanforderungen,
2. **Honorarzone II:** geringe Planungsanforderungen,
3. **Honorarzone III:** durchschnittliche Planungsanforderungen.

335 Doppelpunkt bei Zahlenverhältnissen

Der Doppelpunkt wird gesetzt, um Zahlenverhältnisse anzugeben. Vor und nach dem Doppelpunkt steht laut DIN 5008 ein geschütztes Leerzeichen.

Beispiel:

Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

Klammern

336

Runde Klammern werden im Regelungsteil von Rechtsvorschriften in den folgenden Fällen verwendet:

♦ Klammern in der Überschrift einer Rechtsvorschrift

Häufig ist die Bezeichnung eines Stammgesetzes oder einer Stammverordnung so lang, dass sie sich nicht als Zitiername eignet. Dann ist neben der Abkürzung auch eine Kurzbezeichnung zu bestimmen, die das Zitieren der Rechtsvorschrift erleichtert (Rn. 361, 651 ff.).

Beispiel 1:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

♦ Klammern für Fundstellenangaben

Wird in einer Rechtsvorschrift auf einen anderen Text verwiesen, der mit einer Fundstelle in einem amtlichen Veröffentlichungsorgan angegeben werden muss (Rn. 104), so ist die Fundstelle in runde Klammern zu setzen (Rn. 63 ff.).

Beispiel 2:

... als Berechtigter nach § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1742) geändert worden ist, ...

♦ Klammern für Legaldefinitionen

Wird ein Rechtsbegriff in einer Norm legaldefiniert (Rn. 273), so kann der legaldefinierte Begriff nach der Definition in Klammern erscheinen.

Beispiel 3:

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.

♦ Klammern bei Verweisungen

Ein Hinweis auf den Inhalt einer Bezugsnorm kann mit der genauen Zitierung derselben kombiniert werden (Rn. 276). Die in Bezug genommene Norm wird dann in Klammern nachgestellt:

Beispiel 4:

Das zuständige Gericht wird durch das nächsthöhere gemeinsame Gericht bestimmt, wenn eine Abgabe aus wichtigem Grund (§ 4) erfolgen soll, die Gerichte sich jedoch nicht einigen können.

Semicolon statt Komma

337

Zwischen Teilsätzen kann das Semikolon anstelle eines Kommas gesetzt werden, wenn ein Komma die Teilsätze nicht stark genug voneinander trennen würde, ein

neuer Satz jedoch den Zusammenhang zum vorhergehenden Teilsatz zu sehr unterbrechen würde.

Beispiel:

Heilfürsorgeberechtigte können eine Kostenerstattung verlangen. Sie müssen diese zu Lasten der Heilfürsorge schriftlich beantragen; dabei haben sie ihre Bankverbindung anzugeben.

338 Semikolon statt Punkt

Zwischen zwei grammatisch vollständigen Sätzen kann ein Semikolon gesetzt werden, wenn sich der dem Semikolon folgende Satz nur auf den unmittelbar vorausgehenden Satz desselben Absatzes bezieht, nicht aber auf weiter vorausgehende Sätze des Absatzes.

Beispiel:

Ist unbekannt, von welcher Person das Spurenmaterial stammt, dürfen zusätzlich Feststellungen über das Geschlecht, die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das biologische Alter der Person getroffen werden. Andere als die in Satz 1 bezeichneten Tatsachen dürfen nicht festgestellt werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unlässig.

Zu bedenken ist jedoch, dass ein Teilsatz keine rechtsförmliche Gliederungseinheit ist. Seine Zitierbarkeit ist damit nur eingeschränkt gegeben. Vorzugswürdig ist deshalb ein weiterer Satz, auf den eindeutig Bezug genommen werden kann.

339 Semikolon in listenförmigen Aufzählungen

Wenn nähere Bestimmungen in einzelnen Aufzählungsgliedern mit einem Semikolon angeschlossen werden, ist dies problematisch. Zum einen wird die Aufzählung dadurch unübersichtlicher, zum anderen ist der so angeschlossene Teil des Aufzählungselements nur schwer zitierbar, weil er keine rechtsförmliche Gliederungseinheit bildet (Rn. 338, 385).

Fehlbeispiel:

(2) Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss

1. den Anlagebedingungen des Investmentvermögens und den Angaben des Verkaufsprospektes und den wesentlichen Anlegerinformationen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Investmentvermögens entsprechen sowie
2. die Anlagegrenzen des Kapitalanlagegesetzbuches einhalten; hiervon ausgenommen sind die Ausstelligergrenzen nach den §§ 206 und 207 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Problem: In Absatz 2 Nummer 2 ist der Teilsatz nach dem Semikolon keine rechtsförmlich zitierbare Gliederungseinheit. Daher kann die Ausnahme zu den einzuhaltenen Anlagegrenzen des Kapitalanlagegesetzbuches schlecht zitiert werden.

Lösungsmöglichkeit: Einen Satz für die Ausnahme bilden, der sich unmittelbar an die listenförmige Aufzählung anschließt.

(2) Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss

1. den Anlagebedingungen des Investmentvermögens und den Angaben des Verkaufsprospektes und den wesentlichen Anlegerinformationen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Investmentvermögens entsprechen sowie
2. die Anlagegrenzen des Kapitalanlagegesetzbuches einhalten.

Von der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 2 sind die Ausstelligergrenzen nach den §§ 206 und 207 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgenommen.